Die Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern in Handelsregistersachen, im Vergleichsverfahren und bei der Durchführung der Judengesetzgebung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Johannes Brune
aus Ennigloh bei Bünde i. Westf.

Approbiert am 14. 7. 1939.

Buchdruckerei M. Krahl, Erlangen-Bruck
1941

Referent: Professor Dr. jur. Hans Liermann.
Dekan: Professor Dr. jur. August Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

Inhalts-Uebersicht.

Seite

A. Einleitung 1
B. Die Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern
I. In Handelsregistersachen 4
1. Nach § 126 FGG. 4
a) Vorbemerkung 4
b) Früherer Rechtszustand 5
c) Die Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern nach der Neufassung des § 126 FGG. 7
d) Pflichten des Registergerichts zur Herbeiführung der Stellungnahme der Kammern 13
2. Nach dem Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. Okt. 1934 15
3. Industrie- und Handelskammern und Handwerksrolle . 22
II. Im Vergleichsverfahren 22
a) Vorbemerkung 22
b) Pflichten der Industrie- und Handelskammern . . 25
1. Prüfung der wirtschaftlichen u. persönlichen Vergleichswürdigkeit des Schuldners 28
2. Prüfung der Angemessenheit der Vergleichsquote, vor allem auch der Sicherstellung der Vergleichserfüllung 29
3. Prüfung der Erhaltungsfähigkeit des Betriebes des Schuldners nach der Durchführung des Vergleichs . 35
4. Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern bei Liquidationsvergleichen 35
c) Erneute Anhörung der Industrie- und Handelskammern bei Aenderungen von Vergleichsvorschlägen . . . 37
d) Industrie- und Handelskammern und die Auswahl des Vergleichsverwalters 37
e) Verfahren bei der Anhörung der Kammern . . . 38
III. Die Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern bei der Durchführung der Judengesetzgebung im Dritten Reich . 40
a) Ihre Tätigkeit nach der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 6. 1938 40
b) Industrie- und Handelskammern und die Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 26. 4. 1938 . 41
c) Die Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 48

Literaturverzeichnis.

Ebert-Dudeck-Lindemann: Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 2. Auflage 1908.

Franke: „Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft" JW. 1936 S. 2593ff.

Graßhoff, Richard: „Die Beteiligung der Handelskammern im Handelsregisterwesen" im Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin 1938 (Wschbl. der I. u. H. zu Berlin) Heft 18 S. 846ff.

— „Die Mitwirkung der Organe des Handelsstandes im Handelsregisterverfahren" in DWZ. 1938 Nr. 17 S. 550ff.

— „Zur Frage des Witwirkungsrechts der Organe des Handelsstandes in Genossenschaftsregistersachen" in Wschbl. der I. u. H. K. zu Berlin S. 1088ff.

Keucher: Diss. „Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtiger Stand des Kammersystems" Weißenfels 1931.

Kiesow: Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung) vom 5. Juli 1927. 3. Auflage Berlin und Leipzig 1930.

Klug: „Die Industrie- und Handelskammern im neuen Staat" in DJZ. 1935 S. 794ff.

Krieg: Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 Berlin u. Leipzig 1937.

Krieger-Lenz: Firma und Handelsregister, Kommentar zu den einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches, das Gesetz betr. die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und zur Handelsregisterverfügung. Berlin 1938.

Küch: „Die Richtlinien für die Gutachtertätigkeit der Industrie- und Handelskammern im gerichtlichen Vergleichsverfahren" in DWZ. 1937 Nr. 12 S. 378ff.

Künne: „Die neue Vergleichsordnung im Lichte der Praxis" in „Gläubigerschutz", Organ des Kartells Deutscher Gläubigerschutzverbände 1936 Nr. 4 S. 25ff.

Lenz: „Das Gesetz über die Eintragung von Handelsniederlassungen und das Verfahren in Handelsregistersachen vom 10. 8. 1937 RGBl. I S. 897“ in Deutsche Justiz 1937 S. 1305ff.

Lusensky: Gesetz über die Handelskammern in Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Nr. 21 2. Auflage Berlin 1909.

Maelicke: „Zur Veräußerung jüdischer Gewerbebetriebe“ in Wschbl. d. I. u. HK. zu Berlin 1938 Heft 34 S. 1628ff.

Markmann-Enterlein: Die Entjudung der deutschen Wirtschaft. Berlin 1938.

Most: Die Selbstverwaltung der Deutschen Wirtschaft in den Industrie- und Handelskammern. Jena 1927.

— „Wirtschaft und Handelskammerorganisation“ Heft 25 der Schriftenreihe „Verwaltung der Wirtschaft am Niederrhein“ der niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel zu Duisburg-Ruhrort Duisburg 1937.

von Nostiz: „Zum Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften“ in Deutsche Justiz 1934

Paulsen: „Die Arbeit der Kammern auf dem Gebiete des Vergleichsrechts“ in DWZ. 1936 Nr. 15 S. 329ff.

Schlegelberger: Die Gesetze über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Reich und Preußen 2. Band Berlin 1938.

Schultze-Görlitz-Oberneck: Die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 1. Teil: Das Reichsgesetz Berlin 1900.

Vogels: „Die Umgestaltung des konkursabwendenden Vergleichs. Zur Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935, RGBl. I S. 321“ in DWZ. 1935 Nr. 10 S. 225ff.

— Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 321) Berlin 1935.

Wünsche: „Die Berufsvertretung von Handel und Großgewerbe in ihrem Verhältnis zum politischen Verband“ in DWZ. 1938 Nr. 6 S. 181ff., Nr. 7 S. 211ff., Nr. 8 S. 244ff.

Entscheidungen und Zeitschriften.

Deutsche Juristenzeitung (DJZ.).

Deutsche Justiz, Rechtspflege und Rechtspolitik.

Deutsche Wirtschaftszeitung (Organ der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer) (DWZ.).

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RG.).

Gläubigerschutz. Organ des Kartells deutscher Gläubiger-Schutz-Verbände.

Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts (JFG.).

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen (KJG.).

Juristische Wochenschrift (JW.).

Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin. Organ der Wirtschaftskammer Berlin Brandenburg (Wschbl. der I. u. HK. zu Berlin).

A. Einleitung.

Die rechtliche Entstehung und Stellung der Industrie- und Handelskammern in Deutschland beruht durchweg auf Akten der Landesgesetzgebung[1]). An diesem Zustand hat sich auch seit der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus insoweit nichts geändert, als ein Reichskammergesetz bisher noch nicht erlassen worden ist. Die Industrie- und Handelskammern sind allerdings im Jahre 1934 der Aufsicht des Reichswirtschaftsministers unterstellt worden (Verordnung vom 20. August 1934 — RGBl. I S. 790). Sie werden nunmehr nach dem Führergrundsatz geleitet. An der Spitze der Kammer steht der Vorsitzende (der Präsident). Er ist „das für die Willensbildung der Kammer als Körperschaft maßgebende Organ“[2]); er bildet mit seinem Stellvertreter den Vorstand der Kammer. Der Präsident vertritt seine Kammer nach außen, er beruft die Sitzungen ein und führt bei Verhandlungen den Vorsitz. Er und sein Stellvertreter werden vom Reichswirtschaftsminister ernannt und abberufen. Zu seiner Beratung und

1) Auf die Geschichte der Industrie- und Handelskammern bis zur Machtergreifung sei nicht näher eingegangen; sie hat schon häufig erschöpfende Darstellung gefunden. Verwiesen sei nur auf Lusensky Gesetz über die Handelskammern S. 9ff., Wünsche „Die Berufsvertretung von Handel und Großgewerbe in ihrem Verhältnis zum wirtschaftlichen Verband“ in DWZ. 1938 Nr. 6 S. 181ff.; Nr. 7 S. 20ff.; Nr. 8 S. 244ff.; Most, Die Selbstverwaltung der Wirtschaft in den Industrie- und Handelskammern S. 20ff.; Most, Wirtschaft und Handelskammerorganisation S. 9ff.; Keucher, Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtiger Stand des Kammer-Systems S. 9ff.

2) So Franke „Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft“ in JW. 1936 Heft 37/38 S. 2593ff. (S. 2595).

Unterstützung dient ein Beirat, der insoweit an die Stelle der früheren Vollversammlung getreten ist. Die Mitglieder dieses Beirats beruft der Präsident, sie bedürfen aber der Bestätigung durch den Reichswirtschaftsminister.

Die gleiche Regelung ist auch für die Industrie- und Handelskammern der Gebiete erfolgt, die erst nach der nationalsozialistischen Revolution endgültig Bestandteile des Großdeutschen Reiches geworden sind. Für das Saarland hat die „Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Industrie- und Handelskammerrechts im Saarland" vom 28. April 1937 (RGBl. I S. 580) unter Außerkraftsetzung der von der Regierungskommission des Saargebietes erlassenen Bestimmungen über die Industrie- und Handelskammern und der in den ehemals bayerischen Gebietsteilen geltenden bayerischen Gesetzesbestimmungen über die Industrie- und Handelskammern (§ 2 VO.) mit Wirkung vom 1. April 1937 das preußische Handelskammerrecht für gültig erklärt. Auf die Verordnung vom 20. August 1934 verweist diese Verordnung zwar nicht ausdrücklich, ihr Inhalt (Reichsaufsicht, Führergrundsatz, Beirat) gilt aber auch für das Saargebiet, da sie Reichsrecht gebracht hat, ein besonderer Hinweis darauf also nicht nötig war.

In der Ostmark bleiben die bisherigen Kammern (Kammern bestanden unter dem Namen „Landeshandelskammern" in Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt, Graz, Feldkirch) bestehen; es gilt weiterhin grundsätzlich das bisherige österreichische Kammergesetz, da der Aufgabenkreis der ostmärkischen Kammern im wesentlichen mit dem der Kammern des Altreichs übereinstimmt. Die bisherige Bundeshandelskammer aber, die Spitze der Landeshandelskammern, besteht nicht mehr (§ 5 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 24. September 1938 RGBl. I Nr. 147 vom 24. September 1938). Die Kammern der Ostmark unterstehen wie alle anderen der Aufsicht des Reichswirtschaftsministers; auch für ihre Leitung gilt der

Führergrundsatz (§ 1 Abs. 1 Z. 8 der Verordnung vom 24. September 1938).

Das gleiche gilt für die Kammern im Sudetenland[1]). Nach § 1 Abs. 1 Z. 8 der „Verordnung über die Einführung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft in den Sudetendeutschen Gebieten" vom 29. Oktober 1938 (RGBl. I Nr. 182 vom 3. November 1938), hat die Verordnung vom 20. August 1938, mit der die Reichsaufsicht und der Führergrundsatz für die reichsdeutschen Kammern eingeführt worden sind, auch Geltung in diesem neuerworbenen Teil Großdeutschlands. Die Kammern dieses Gebietes sind aus den alten, im Jahre 1850 geschaffenen Handels- und Gewerbekammern der österreichisch-ungarischen Monarchie hervorgegangen; ihr Aufgaben- und Tätigkeitsbereich deckt sich in der Hauptsache mit dem der Industrie- und Handelskammern des alten Reiches. Der Kreis der von ihnen erfaßten Gewerbetreibenden war allerdings, ebenso wie der der Kammern in den bisher österreichischen Gebieten größer, da auch die Handwerker zu ihnen gehörten.

In Danzig besteht eine Industrie- und Handelskammer seit dem Jahre 1934 (vgl. Deutsche Wirtschaftszeitung 1934 Nr. 36 Seite 858); ihre Verfassung ist den deutschen Rechtsverhältnissen angeglichen (vgl. Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin 1936 Heft 1 S. 14).

Nach fast allen Handelskammergesetzen haben die Industrie- und Handelskammern in erster Linie die Aufgabe, die Gesamtinteressen der Handels- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie sind einerseits mit staatlichen Aufgaben betraute, behörden-ähnliche Körperschaften und zugleich Hilfsorgane des Staates zur Betreuung der Wirtschaft, andererseits Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft.

1) Es handelt sich um die bisherigen „Handels- und Gewerbekammern" in Eger, Reichenberg und Troppau.

Auf dem Gebiete des Rechtswesens entfalten die Kammern eine umfangreiche Tätigkeit, entweder auf Grund der Generalklausel der einzelnen landesrechtlichen Handelskammergesetze (zum Beispiel § 1 des preußischen Handelskammergesetzes) oder auf Grund ausdrücklicher reichsgesetzlicher Vorschriften. Aufgabe der folgenden Erörterungen soll es nun sein, die Tätigkeit der Kammern nach reichsrechtlichen Bestimmungen zu betrachten, soweit sie

Handelsregistersachen,
das Vergleichsverfahren und
die Durchführung der Judengesetzgebung

betrifft.

B. Die Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern.

I. Im Handelsregisterwesen.

1. Nach § 126 FGG.

a) Vorbemerkung.

Die Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern im Handelsregisterwesen ist mit der Neufassung des § 126 FGG. durch Art. 3 des Gesetzes über die Eintragung von Handelsniederlassungen und das Verfahren in Handelsregistersachen vom 10. Aug. 1937 (RGBl. I S. 897 ff.) [1]) auf eine neue, erweiterte Rechtsgrundlage gestellt worden. Die Verordnung des Reichsjustizministers zur Aenderung und Ergänzung des § 125 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom gleichen Tage [2]) brachte weiter die Grundlage für die Vereinheitlichung des bisher landesgesetzlich geregelten, sehr zersplitterten, formellen Registerrechts. Sie fügte nämlich durch Artikel 1 Ziffer 2 dem § 125 FGG. einen dritten

1) In Kraft seit dem 1. Oktober 1937 (Art. 4 des Gesetzes).
2) In Kraft seit dem 1. Oktober 1937 (Art. 2 der VO.).

Absatz ein, nach diesem trifft der Reichminister der Justiz die näheren Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Beamten und über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters[1]). Auf Grund des neuen Abs. 3 des § 125 FGG. erließ dann der Reichsjustizminister am 12. August 1937 eine „Allgemeine Verfügung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterverfügung)“[2]), durch welche in ganz Deutschland die Einheitlichkeit der Handelsregister und seiner Führung gewährleistet ist[3]).

b) Früherer Rechtszustand.

§ 126 FGG. in der früher geltenden Fassung besagte:

„Die Organe des Handelsstandes sind verpflichtet, die Registergerichte behufs der Verhütung unrichtiger Eintragung sowie behufs der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters zu unterstützen; sie sind berechtigt, Anträge zu diesem Zwecke bei den Registergerichten zu stellen und gegen Verfügungen, durch die über solche Anträge entschieden wird, das Rechtsmittel der Beschwerde zu erheben.

Die näheren Bestimmungen werden von den Landesregierungen getroffen“.

Soweit die Industrie- und Handelskammern als Or-

1) Eine Verordnung ändert also ein bestehendes Reichsgesetz. Die Ermächtigung dazu gab dem Reichsjustizminister der Artikel 5 des Ersten Gesetzes zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (RGBl. I S. 91). Danach ist der Minister befugt, alle Bestimmungen zu treffen, die durch den Uebergang der Justizhoheit auf das Reich erforderlich werden.

2) Reichsministerialblatt 1937 S. 515ff.; Deutsche Justiz 1937 S. 1251 ff.

3) In Kraft seit dem 1. Oktober 1937 (§ 48 der Verfg.). Diese Verfügung ist eine sogenannte Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft; sie enthält nicht nur reine Verwaltungsvorschriften, sondern auch formellrechtlich bindende Bestimmungen (vgl. Groschuff: „Die wichtigsten formellrechtlichen Vorschriften der Handelsregisterverfügung“ in JW. 1937 S. 2628ff. (T. 2627). Vorbemerkung; Krieger-Lenz Firma und Handelsregister Anm. 2 zu § 8 HGB.

gane des Handelsstandes[1]) auf Grund dieser Bestimmung tätig wurden, beschränkte sich diese Tätigkeit im wesentlichen auf eingetragene Firmen, da die Kammern nach dem Wortlaut des Gesetzes ja nur bei der Verhütung unrichtiger Eintragungen und bei der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters, d. h. der im Register tatsächlich stehenden Eintragungen mitwirken konnten. Ein Beschwerderecht stand ihnen über diese Einschränkung hinaus selbst bei eingetragenen Firmen auch nur dann zu, wenn die beschwerenden Entscheidungen über Anträge ergangen waren, die die Kammern selbst gestellt hatten[2]); und das war selbst dann der Fall, wenn sie an sich auf Grund des § 126 FGG. Anträge hätten stellen können. Diese Regelung genügte aber in keiner Weise den Erfordernissen. Insbesondere lag ein Mangel darin, daß die Kammern im Firmenmißbrauchsverfahren — das Verfahren gemäß § 37 Abs. 1 HGB., § 140 FGG. in welchem gegen eine Person, die eine ihr nicht zustehende Firma benutzt, eine Ordnungsstrafe angedroht und gegebenenfalls auch festgesetzt werden kann — beschwerdefähige Anträge nur dann stellen konnten, wenn die Einleitung dieses Verfahrens gegen eingetragene Gewerbetreibende notwendig war, und das kam und kommt nur selten vor[3]). In den praktisch so bedeutsamen und häufigen Fällen, in denen sich ein nicht ins Handelsregister eingetragener Gewerbetreibender im Geschäftsverkehr einer unzulässigen und ihm nicht zustehenden Firmenbezeich-

1) Ueber Organe des Handelsstandes siehe unten S. 7 u. 8.

2) So z. B. der Beschluß des Kammergerichts vom 16. Mai 1904 in KGJ. Band 28 S. A 206ff. mit der Begründung, daß nach der klaren und unzweideutigen Vorschrift des § 126 FGG. den Kammern das Rechtsmittel der Beschwerde nur dann zustehe, wenn durch die beschwerende Verfügung über einen von ihnen gestellten Antrag entschieden worden sei.

3) Vgl. Graßhoff: „Die Mitwirkung der Organe des Handelsstandes im Handelsregisterverfahren in DWZ. 1938 Nr. 17 S. 550ff. (S. 551), Graßhoff: „Die Beteiligung der Handelskammern am Handelsregisterwesen“ in Wschbl. d. I. u. HK. zu Berlin 1938 Heft 18 S. 846ff. (S. 847 II).

nung bediente, hatten also die Kammern kein Antrags- und Beschwerderecht[1]). Ihnen blieb damit nur die Möglichkeit, in derartigen Fällen beim Registergericht ein Verfahren gegen den Mißbraucher anzuregen.

c) Die Tätigkeit der Industrie und Handelskammern nach der Neufassung des § 126 FGG.

Den erwähnten Mängeln hat die Neufassung des § 126 FGG. abgeholfen:

„Die Organe des Handelsstandes sind verpflichtet, die Registergerichte bei der Verhütung unrichtiger Eintragungen, bei der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters sowie beim Einschreiten gegen unzulässigen Firmengebrauch zu unterstützen; sie sind berechtigt, zu diesem Zwecke Anträge bei den Registergerichten zu stellen und gegen Verfügungen der Registergerichte das Rechtsmittel der Beschwerde zu erheben".

Damit wird — um mit den Worten der Begründung

1) Das Kammergericht (Beschluß v. 14. Februar 1907 in KGJ. Band 34 Nr. 34 S. A. 133 ff.) begründete diese von ihm in ständiger Rechtsprechung vertretene Auffassung so: Die Mitwirkung d. Organe des Handelsstandes bei der Bearbeitung der im 7. Abschnitt des FGG. geregelten Handelssachen sei im § 126 FGG. in umfassender und ausschließlicher Weise erfolgt; über den Rahmen dieser Vorschrift hinaus sei kein Platz für ein Antrags- und Beschwerderecht der Kammern. Nach § 126 FGG. beschränke sich aber das Recht und die Pflicht der Kammern auf die Unterstützung der Registergerichte „behufs der Verhütung unrichtiger Eintragungen sowie behufs der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters"; nur zu diesem Zwecke sei ihnen ein Recht zur Stellung von Anträgen bei dem Registergericht und zur Erhebung von Beschwerden verliehen. Die amtliche Mitwirkung der Kammern sei auf das besondere Gebiet der Registerführung zu beschränken. Darin falle aber nicht das in § 140 FGG. geordnete Einschreiten auf Grund des § 37 Abs. 1 HGB. behufs Untersagung des Gebrauchs einer unrechtmäßig geführten Firma; denn durch den Firmengebrauch oder dessen Unterlassung werde an der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Handelsregisters, sowie an der Registerführung nichts geändert.

des Gesetzes zu sprechen[1]) — „den schon seit längerer Zeit geäußerten berechtigten Wünschen der Organe des Handelsstandes Rechnung getragen und eine weitere enge Zusammenarbeit mit den Registergerichten ermöglicht".

Als Organe des Handelstandes im Sinne des § 126 FGG. sind die Industrie- und Handelskammern anzusehen[2]). Ob daneben auch noch andere Organisationen der Wirtschaft unter diese Bezeichnung fallen, kann im Rahmen dieser Arbeit unerörtert bleiben. Erwähnt werden mag aber die m. E. zutreffende Ansicht von Graßhoff, daß als Organe des Handelsstandes im Sinne des § 126 FGG. zur Zeit nur die Industrie- und Handelskammern anzusehen sind[3]).

Registergericht ist nach § 125 Abs. 1 FGG. das

---

1) Deutsche Justiz S. 1302.

2) Siehe Lenz „Das Gesetz über die Eintragung von Handelsniederlassungen und das Verfahren in Handelsregistersachen vom 10. 8. 1937 — RGBl. I S. 897" in Deutsche Justiz 1937 S. 1305 ff. (S. 1309), Schlegelberger: Die Gesetze über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Reich und Preußen 2. Band Anm. II zu § 126 FGG.

3) Graßhoff („Die Mitwirkung der Organe des Handelsstandes in Handelsregistersachen" a.a.O. S. 552; „Die Beteiligung der Handelskammern am Handelsregisterwesen" a.a.O. S. 848/49 V) stützt seine Ansicht in der Hauptsache darauf, daß in der Handelsregisterverfügung des Reichsjustizministers stets nur von den Industrie- u. Handelskammern die Rede ist (§§ 11 Abs. 2, 23, 37). Er folgert daraus, daß nach der Auffassung des Reichsjustizministers nur diese Kammern Organe des Handelsstandes seien. Andernfalls wäre es — nach Graßhoff — nicht möglich, daß die Handelsregisterverfügung nur die Industrie- und Handelskammern erwähne. Siehe auch seine weiteren Ausführungen darüber, weshalb die Gruppen der Deutschen Wirtschaft, die Wirtschaftskammern und die Reichswirtschaftskammern nicht als Organe des Handelsstandes betrachtet werden könnten. Vgl. dazu die Ausführung von Lenz a.a.O. S. 1310, der für die Gruppen die gleiche Ansicht vertritt, die Wirtschaftskammern und die Reichswirtschaftskammer aber als Organe des Handelsstandes ansieht; ebenso Krieger-Lenz a.a.O. Anm. 4 zu § 126 FGG. Für die Fachgruppen hat das OLG. München (Beschl. v. 18. August 1936 in IFG. 14. Band Nr. 53 S. 186 ff.) die Organeigenschaft verneint.

Amtsgericht. Gleichwohl ist die Unterstützung im Falle des § 143 Abs. 1 FGG. auch dem Landgericht zu gewähren, wenn es an Stelle des Registergerichts die Löschung eines nach § 142 FGG. wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässigen Eintragung verfügen will, da der Ausdruck Registergericht in weiterem Sinne zu verstehen ist[1]). Die Unterstützungspflicht ist öffentlich-rechtlicher Art. Bei Verletzungen dieser Pflicht kann nur die Aufsichtsbehörde eingreifen[2]). Aufsichtsbehörde für die Industrie- und Handelskammern ist reichseinheitlich der Reichswirtschaftsminister (vgl. die Verordnung vom 20. August 1934 — RGBl. I S. 790); nur dieser kann also angerufen werden.

Die Unterstützung, die die Kammern den Registergerichten zu gewähren haben, betrifft nach § 126 FGG., um es noch einmal klar herauszuheben,

1. die Verhütung unrichtiger Eintragungen,
2. die Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters,
3. das Einschreiten gegen unzulässigen Firmengebrauch (§ 37 Abs. 1 HGB., § 140 FGG.).

Die unter 1) und 2) genannte Tätigkeit haben die Industrie- und Handelskammern bereits auf Grund der alten Fassung des § 126 FGG. entfaltet, die Bestimmung wegen des Einschreitens bei unzulässigem Firmengebrauch ist neugeschaffen worden. Innerhalb des vom Gesetz umgrenzten Rahmens („zu diesem Zwecke", § 126 FGG.) können die Kammern Anträge bei dem Registergericht stellen und gegen Verfügungen der Registergerichte mit Rechtsmittel der Beschwerde (§§ 19ff. FGG.) vorgehen[3]).

---

1) Ebenso Ebert-Dudek-Lindemann Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit Anm. 2 zu § 126 FGG.; Schlegelberger a.a.O. Anm. III 3 zu § 126 FGG.

2) Vgl. Krieger-Lenz a.a.O. Anm. 8 zu § 126 FGG.; Schlegelberger a.a.O. Anm. III 1 zu § 126 FGG.

3) Ebenso Lenz a.a.O. S. 1310, Schlegelberger a.a.O. Anm. IV zu § 126 FGG., Graßhoff „Die Mitwirkung der Organe des Handelsstandes in Handelsregistersachen" a.a.O. S. 551.

Sie sind also hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit nicht mehr, wie nach der früheren Fassung des § 126 FGG., auf solche Verfügungen beschränkt, die das Registergericht auf ihren eigenen Antrag erlassen hat.

In § 126 FGG. ist der Aufgabenkreis der Industrie- und Handelskammern so klar umrissen worden, daß es weiterer Ausführungen darüber nicht mehr bedarf. Aus dem weiten Betätigungsfeld der Kammern sei aber ihre besonders wichtige Aufgabe ausdrücklich hervorgehoben, das Registergericht in Fragen der Zulässigkeit einer Firma (§§ 18ff. HGB. §§ 4, 220 AktG.) oder der Zulässigkeit von Zusätzen zu einer Firma (§ 18 Abs. 2 HGB.) zu unterstützen. Was die Tätigkeit der Kammer bei der Vervollständigung des Handelsregisters betrifft, mag noch erwähnt werden, daß sie sich auch auf solche Kaufleute erstreckt die eine an sich zulässige Firma führen, die erforderliche Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister (§ 31 HGB.) aber nicht vornehmen. Vervollständigung des Handelsregisters bedeutet die Herbeiführung der gesetzlich gebotenen Eintragungen[1]); wenn also der Kammer ein Fall der genannten Art bekannt wird, dann kann sie bei Gericht ein Einschreiten des Registergerichts nach § 14 HGB., §§ 132ff. FGG. — Androhung einer Ordnungsstrafe, notfalls deren Festsetzung — gegen den Säumigen entweder anregen oder auch einen förmlichen Antrag stellen; gegen einen ablehnenden Bescheid steht ihr in beiden Fällen die Beschwerde zu[2]). Vollständig ist das Handels-

1) Vgl. Schulze-Goerlitz, Oberneck Die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 1. Teil Anm. 2 zu § 126 FGG., Schlegelberger a.a.O. Anm. III zu § 126 FGG., Krieger-Lenz a.a.O. Anm. 7b zu § 126 FGG.

2) Vgl. Krieger-Lenz a.a.O. Anm. 8 (II 2) und 16 (II 7) zu § 132 FGG. Graßhoff's Ansicht („Die Beteiligung der Handelskammern im Handelsregisterwesen" a.a.O. S. 846, II), das Kammergericht habe in seinem Beschluß vom 14. Februar 1907 (siehe S. 9, Anm. 2) ausgesprochen, durch die handelsrechtswidrige Unterlassung der Eintragung einer im übrigen zulässigen Firma werde die Richtigkeit und Vollständigkeit des Handelsregisters nicht beeinträch-

register auch nur dann, wenn die zum Handelsregister einzuliefernden Urkunden auch tatsächlich eingeliefert worden sind[1]). Auch insoweit haben also die Kammern die Gerichte zu unterstützen; die Durchsetzung der Einlieferungspflicht erfolgt auf die gleiche Art wie die Erzwingung der Anmeldung einer Firma im Handelsregister (§ 14 HGB. §§ 132ff. FGG.); die Kammern beteiligen sich dabei ebenso wie dort. Ihnen steht schließlich noch ein Antrags- und Beschwerderecht nach § 126 FGG. zu, wenn das Gericht es gesetzwidrig versäumt hat, Eintragungen im Handelsregister öffentlich bekanntzumachen. Diese Bekanntmachung gehört ihrem Sinne nach mit zu den im § 126 FGG. genannten Eintragungen, weil ohne sie die Wirkung der Eintragung gemäß § 15 HGB. unvollkommen bleibt und das von der Industrie- und Handelskammer wahrzunehmende Interesse an der ordnungsmäßigen Führung des Handelsregisters sich auf die zur vollen Wirksamkeit der Eintragung erforderliche Bekanntmachung erstreckt[2]).

---

tigt, ist unzutreffend. Aus der Wendung des Beschlusses „Die Ausführung der Handelskammer, daß das Handelsregister nur dann richtig und vollständig sei, wenn alle im Bezirke des Registergerichts geführten Handelsfirmen eingetragen seien und nicht eingetragene Handelsfirmen nicht geführt würden, ist insofern unzutreffend, als unzulässigerweise geführte Firmen nicht in das Handelsregister einzutragen sind" ergibt sich vielmehr das Gegenteil.

1) Ebenso Schultze-Goerlitz, Oberneck a.a.O. Anm. 2 zu § 126 FGG., Schlegelberger a.a.O. Anm. III 3 zu § 126 FGG. Einzuliefern zum Handelsregister sind zum Beispiel bei Aktiengesellschaften: die Bekanntmachung über einen Wechsel der Aufsichtsratsmitglieder (§ 91 AktG.), die Abschrift einer Klage auf Nichtigkeit der Gesellschaft nach § 216 AktG. (§§ 216 Abs. 4 Satz 1, Halbs. 2 AktG.) sowie des entsprechenden Urteils (§ 216 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 AktG.); bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: die Liste der Gesellschafter (§ 40 GmbHG.), die Bekanntmachung der Bilanz, wenn der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften besteht (§ 41 Abs. 4 GmbHG.).

2) So der Beschluß des Kammergerichts vom 14. April 1938 in JFG. Band 17 Nr. 65 S. 250ff. = JW. 1938 S. 1825 Nr. 32; zustimmend in JW. a.a.O. Groschuff.

Wenn es in dem Gebiete heißt, daß die Organe des Handelsstandes zur Unterstützung verpflichtet sind, dann bedeutet das nicht, daß sie nur dann tätig werden müssen, wenn das Registergericht von ihnen ein Gutachten ausdrücklich erfordert. Zwar liegt die Registerführung dem Registergericht ob (§ 8 HGB., § 125 FGG.), auch hat der Richter dafür Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen Eintragungen in das Register erfolgen (§ 23 Abs. 1 der Handelsregisterverfügung), das enthebt die Industrie- und Handelskammern als Organe des Handelsstandes aber nicht der Verpflichtung, im Rahmen des ihnen in § 126 FGG. zugewiesenen Gebietes erforderlichenfalls von sich aus eigene Nachforschungen anzustellen und deren Ergebnis dem Registergericht mitzuteilen; der Ausdruck „unterstützen" ist also im weitesten Sinne zu verstehen[1]).

Wenn der Gesetzgeber im § 126 FGG. von einem Antrags- und Beschwerderecht spricht, dann bedeutet das nicht, daß es den Industrie- und Handelskammern gänzlich freigestellt ist, ob sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen oder nicht. Diesem Recht entspricht auch eine Pflicht zum Handeln, wenn den Kammern Umstände bekannt sind, aus denen sie schließen können, daß Anträge zur Abwendung unrichtiger Eintragungen, zur Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters und zur Verhütung unzulässigen Firmengebrauchs notwendig sind. Das gleiche gilt für das Beschwerderecht. Erscheint den Kammern unter pflichtgemäßer Abwägung aller Umstände eine Entscheidung (Verfügung) des Registergerichts als nicht zutreffend oder liegen Tatsachen vor, die erst nach Erlaß der Entscheidung neu in Erscheinung getreten oder ermittelt worden und die nach der Auffassung der Kammer geeignet sind, die Entscheidung in anderem Sinne zu beeinflussen, dann ist es Pflicht der Kammer ihr Beschwerderecht auszuüben; wenigstens dann besteht diese Pflicht, wenn das Registergericht einer

1) Ebenso Schlegelberger a.a.O. Anm. III 2 zu § 126 FGG.; Schultze-Goerlitz, Oberneck a.a.O. Anm. 2 zu § 126 FGG.

Anregung der Kammer, die Entscheidung zu ändern (§ 18 FGG.), nicht nachkommen will. Das ergibt sich schon aus dem Sinn der Bestimmung des § 126 FGG., der die Organe des Handelstandes, die ja die Verhältnisse in ihrem Bezirk genau kennen, mindestens aber schnellstens aufklären können, als Unterstützungsorgane des Gerichts eingeschaltet hat, um die genaueste Uebereinstimmung zwischen dem Inhalt des Handelsregisters und der tatsächlichen und rechtlichen Lage zu gewährleisten und um einen Firmenmißbrauch möglichst restlos auszuschalten.

In Genossenschaftsregistersachen können die Industrie- und Handelskammern keine Tätigkeit nach § 126 FGG. entfalten. Das ist fast einstimmige Auffassung in Schrifttum und Rechtsprechung[1]). § 147 FGG., der die Führung dieses Registers regelt, erklärt zwar die für die Führung des Handelsregisters im FGG. erlassenen Bestimmungen unter genauer Angabe der Paragraphen weitgehend für entsprechend anwendbar, § 126 FGG. ist aber in dieser Vorschrift nicht erwähnt. Daraus ergibt sich mit Deutlichkeit, daß der Gesetzgeber für das Genossenschaftsregister ein Tätigwerden der Organe des Handelsstandes hat ausschließen wollen.

d) Pflichten des Registergerichts zur Herbeiführung der Stellungnahme der Kammern.

Die Neufassung des § 126 FGG. mit seinen Erweiterungen gegenüber der früheren Fassung machte auch eine Veränderung und Erweiterung des formellen Regi-

1) Schlegelberger a.a.O. Anm. I zu § 126 FGG., Schultze-Goerlitz, Oberneck a.a.O. Vorbemerkung zu § 126 FGG. (3. Abschnitt); OLG. Jena, Beschluß vom 30. Mai 1924 in JW. 1924 S. 1190, Kammergericht, Beschluß vom 18. Mai 1933 in JW. 1933 S. 2155. Anderer Ansicht: Bayr. ObLG. Beschluß vom 21. Mai 1928 in JW. 1928 S. 2640 (mit einer zustimmenden und einer ablehnenden Anmerkung), Graßhoff mit einer sehr eingehenden Begründung in Wschbl. der I. u. H. K. zu Berlin 1938 Heft 23 S. 1088ff. „Zur Frage des Mitwirkungsrechts der Organe des Handelsstandes in Genossenschaftsregistersachen".

sterrechts erforderlich. Entsprechende Bestimmungen enthält die Handelsregisterverfügung, die sich im wesentlichen an die Bestimmungen der alten preußischen Handelsregisterverfügung vom 7. November 1889 (Allgemeine Verfügung des Justizministers betreffend die Führung des Handelsregisters vom 7. November 1899, PrJMBl. S. 313) anlehnt. Sie enthält u. a. Anordnungen darüber, was das Registergericht von sich aus zu tun hat, um eine Unterstützung der Organe des Handelsstandes im Sinne des § 126 FGG. zu ermöglichen.

Nach § 23 Abs. 1 der Verfügung hat der Registerrichter zur Herbeiführung der gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen in das Register und zur Vermeidung unzulässiger Eintragungen bei der Eintragung neuer Firmen und Firmenänderungen regelmäßig, sonst in zweifelhaften Fällen, ein Gutachten der Kammern einzuholen. Die Anhörung der Kammern darf nur unterbleiben, wenn sie untunlich ist[1]). Entscheidet der Richter anders als im Sinne des Gutachtens, dann hat er seine Entscheidung mit Angabe der Gründe den Kammern mitzuteilen, die damit eine Grundlage für die Prüfung der Frage erhalten, ob Beschwerde einzulegen ist oder nicht.

§ 37 der Handelsregisterverfügung legt die Mitteilungspflicht der Registergerichte hinsichtlich der Industrie- und Handelskammern zur Vorbereitung ihrer Mitwirkung in Handelsregistersachen fest. Mitzuteilen ist den Kammern danach (§ 37 Abs. 1)

1. jede Neueintragung unter Bezeichnung des Ortes der Niederlassung bei Handelsgesellschaften des Gesellschaftssitzes; bei Einzelkaufleuten ist der Inhaber, bei Handelsgesellschaften mit persönlich haftenden Gesellschaftern sind diese, bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Mitglieder des Vorstandes bezw. die Geschäftsführer zu bezeichnen.
2. Jede Aenderung der eingetragenen Firmen, des Ortes

1) Etwa weil die Sache eilbedürftig ist.

der Niederlassung oder des Gesellschaftssitzes, jede Aenderung des in 1) genannten Personenkreises.

3. Die Auflösung einer juristischen Person, einer Handelsgesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit unter Angabe der Abwickler, sowie ein Wechsel in der Person des Abwicklers.
4. Das Erlöschen einer Firma, das Erlöschen einer Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, sowie alle Löschungen von Amtswegen.
5. Eine Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung nach dem Aktiengesetz (§§ 233 ff., 253 ff., 257 ff. AktG.).

Stets sind auch die über Geschäftsräume und Geschäftszweig gemachten Angaben mitzuteilen (§§ 37 Abs. 1 am Ende, 24 Abs. 2 der Handelsregisterverfügung).

Schließlich sei in diesem Zusammenhange auch erwähnt, daß die Industrie- und Handelskammern vor der Auswahl der Blätter gutachtlich zu hören sind, in denen (außer im Deutschen Reichsanzeiger) das Gericht die Eintragungen in das Handelsregister bekanntmachen will (§§ 10, 11 HGB., § 11 Abs. 2 Satz 1 der Handelsregisterverfügung).

2. Nach dem Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. Oktober 1934.

Vermögenslose Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) bedeuten, solange sie im Handelsregister eingetragen sind, eine Gefahr für die Wirtschaft. Im Vertrauen auf diese Eintragung hat schon mancher Kaufmann mit derartigen Gesellschaften Geschäfte abgeschlossen; bei einer Realisierung seiner Forderung muste er dann feststellen, daß keinerlei Vermögenswerte und damit auch keinerlei Vollstreckungsmöglichkeiten vorhanden waren. Diese Gefahr will das Gesetz über die

Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. Oktober 1934 (RGBl. I S. 914) beseitigen oder wenigstens beschränken. In § 1 Abs. 1 Satz 1 bestimmt deshalb der Gesetzgeber, daß eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung außer in den bisher bestimmten Fällen mit der Rechtskraft des Beschlusses aufgelöst wird, durch den ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgewiesen wird[1]).

Für die Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern ist die Bestimmung des § 2 des Gesetzes bedeutsam:

„Eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die kein Vermögen besitzt, kann auf Antrag der amtlichen Berufsvertretung des Handelsstandes oder der Steuerbehörde oder von Amtswegen gelöscht werden; mit der Löschung gilt die Gesellschaft als aufgelöst. Eine Liquidation findet nicht statt. Vor der Löschung ist die amtliche Berufsvertretung zu hören" (§ 2 Abs. 1)[2]).

1) Für Aktiengesellschaften gilt jetzt § 203 Abs. 1 Nr. 4 AktG., für Kommanditgesellschaften auf Aktien § 231 Abs. 2 AktG. Diese Bestimmungen haben die Fassung des § 1 Abs. 1 Satz 1 wörtlich übernommen.

2) Die Rechtsprechung hatte es schon vor Erlaß des Gesetzes vom 9. Oktober 1934 für zulässig erklärt, eine Kapitalgesellschaft ohne jegliches Aktivvermögen, die ihren Geschäftsbetrieb dauernd eingestellt hatte, ohne besondere Beschlußfassung der Gesellschaft als aufgelöst anzusehen und ohne Liquidation im Handelsregister zu löschen (nach § 31 HGB., § 141 FGG.); vgl. den Beschluß des Kammergerichts vom 28. März 1927 S. 1383 Nr. 1, RG. Band 149 S. 296. Die Bedeutung des § 2 liegt also weniger in der Aenderung eines bestehenden Zustandes, als darin, „jener Rechtsprechung eine klare gesetzliche Grundlage zu schaffen und ihr den weiteren Weg zu ebnen" (so die Begründung des Reichsjustizministeriums zu dem Gesetz in Nr. 243 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers von 1934 „Besonderes" Abschn. 2; v. Nostiz „Zum Gesetz über die Auflösung und Lösung von Gesellschaften und Genossenschaften" in Deutsche Justiz 1934 S. 1314 ff. (S. 1315).

Auf eingetragene Genossenschaften findet nach § 3 die Vorschrift des § 2 mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß bei Genossenschaften, die einem Revisionsverband angeschlossen sind, im Falle des § 2 Abs. 1 dieser Revisionsverband an die Stelle der amtlichen Berufsvertretung tritt[1]).

Die Industrie- und Handelskammern als amtliche Berufsvertretung können also einmal selbst den Antrag auf Löschung stellen, zum anderen sind sie auch vor jeder anderen Löschung auf Grund dieser Bestimmung gutachtlich zu hören.

Voraussetzung für die Löschung auf Grund des Gesetzes vom 9. Oktober 1934 ist immer die Vermögenslosigkeit der Gesellschaft. Die Kammern haben also sowohl in ihren Anträgen als auch in ihren Gutachten diese Voraussetzung des Gesetzes zu behandeln. Dabei ist mit Rücksicht auf die Schwere der Nachteile, die mit einer Löschung nach dem Gesetz vom 9. Oktober 1934 verbunden sind[2]), die Frage der Vermögenslosigkeit mit aller Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu prüfen; das gilt umsomehr, als der Registerrichter sich in seinen Entscheidungen häufig nach der Stellungnahme der Kammern richten wird.

Zunächst ist einmal festzustellen, daß unter Vermögenslosigkeit das Fehlen von Aktivvermögen, nicht etwa eine Ueberschuldung zu verstehen ist. Ueberschuldung kann selbst dann nicht als Vermögenslosigkeit gelten, wenn die vorhandenen Vermögensstücke zur Deckung der

---

1) Praktisch kommt für Genossenschaften ein Tätigwerden der Industrie- und Handelskammern seit dem 15. Dezember 1934 nicht mehr in Betracht, da seit diesem Zeitpunkt alle Genossenschaften einem Prüfungsverband angehören müssen (§ 54 Abs. 1 GenG., eingefügt durch das Gesetz zur Aenderung des Genossenschaftsgesetzes vom 30. Oktober 1934 — RGBl. I S. 1077; in Kraft seit dem 15. Dezember 1934 — Art. I Abs. 1 der Verordnung über das Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes, RGBl. I S. 1227).

2) So der Beschluß des OLG. München vom 2. Dezember 1936 in JFG. Band 15 Nr. 1 S. 1.

Kosten eines Konkursverfahrens oder einer Abwicklung nicht genügen[1]). Wann nun Vermögenslosigkeit im Sinne des Fehlens von Aktivvermögen vorliegt, darüber lassen sich allgemein gültige, bis ins einzelne gehende Regeln kaum aufstellen. Es kommt also immer auf den Einzelfall an. Eine allzu enge formale Auslegung des Begriffes Vermögenslosigkeit darf jedoch nicht Platz greifen. Die Frage der Vermögenslosigkeit ist vielmehr stets nach dem Standpunkt eines vernünftig urteilenden, die Anschauungen der neuen Zeit über die Erfordernisse der Lauterkeit im geschäftlichen Verkehr beachtenden Kaufmanns zu beantworten[2]). Dabei ist auf Sinn und Zweck des Gesetzes zu achten, das nicht wirtschaftliche Werte zerstören, sondern solche Gesellschaften und Genossenschaften aus dem Wirtschaftsleben ausscheiden will, die außerstande sind, ihre dringendsten Verpflichtungen zu erfüllen und „infolge gänzlichen oder doch überwiegenden Verlustes ihres Aktivvermögens kaum Aussicht auf wirtschaftlichen Wiederaufstieg besitzen“[3]) und deshalb in der Regel keine Daseinsberechtigung haben.

Ein Fall der gänzlichen Vermögenslosigkeit wird in der Praxis wohl kaum vorkommen. Irgend einen Vermögensgegenstand von geringfügigem Wert, seien es nun Gegenstände des Bürobedarfs oder außenstehende und — weil zweifelhaft — abgeschriebene Forderungen, wird eine im übrigen gänzlich vermögenslose Gesellschaft fast stets aufweisen können. Das hindert aber nicht, ihre Löschung nach § 2 vorzunehmen.

Wenn man bei der Entscheidung über die Frage der Vermögenslosigkeit den oben angegebenen Zweck des Gesetzes in Betracht zieht, dann wird man diese Frage stets auch danach mitbeurteilen, ob eine Gesellschaft ihren

---

1) Vgl. Krieger-Lenz Anm. 2 zu § 2 des Gesetzes v. 9. Oktober 1934.

2) So der Beschluß des OLG. Karlsruhe vom 15. August 1936 in JFG. Band 13 Nr. 88 S. 379 folgende (381).

3) So die Begründung des Gesetzes a.a.O. „Allgemeines“.

Geschäftsbetrieb noch führt oder ob sie ihn eingestellt hat. Die geschäftliche Tätigkeit spricht in der Regel gegen die Daseinsunwürdigkeit der betreffenden Gesellschaft. Regelmäßig schließt deshalb in solchen Fällen das Vorhandensein auch nur geringer Vermögenswerte eine Löschung auf Grund des Gesetzes vom 9. Oktober 1934 aus[1]). Anders ist es aber bei solchen Gesellschaften, die ihren Geschäftsbetrieb dauernd eingestellt haben. Diese Einstellung spricht im Regelfall für eine Lebensunfähigkeit. Bei der Entscheidung der Frage der Vermögenslosigkeit derartiger Gesellschaften ist zu beachten, daß eine Löschung nach dem Gesetze nur dann erfolgen kann, wenn eine Liquidation nicht notwendig ist, wenn also ein für eine Liquidation ausreichendes Vermögen fehlt (§ 2 Abs. 1 S. 1).

Da aber in § 2 Abs. 3 eine Liquidation vorgeschrieben ist, wenn sich nach der Löschung das Vorhandensein von Vermögen herausstellt, läßt sich sagen, daß eine Gesellschaft ohne Geschäftsbetrieb dann als vermögenslos anzusehen ist, wenn das wirklich vorhandene Vermögen so gering ist, daß es für eine Liquidation nach der Löschung nicht ausreichen würde. Zu bemerken ist auch,

1) Vgl. den Beschluß des OLG. München vom 4. August 1936 in JFG. Band 14 Nr. 57 S. 197ff.: „Eine Firma nun, deren Erzeugnisse, wenn auch nur hinsichtlich von Ersatzteilen, auf dem Markt noch gefragt sind und die noch über Mittel zu ihrer Erzeugung verfügt, ist noch ein lebendiges Glied des Wirtschaftslebens und daher nicht im Sinne des Gesetzes vermögenslos, mag der Geldwert ihrer Besitztümer nun 500 oder 1500 RM. betragen. Dieser Wert ist schwer auf einen bestimmten Betrag zu schätzen, denn in der Hand der Firma haben gewisse Gegenstände einen beträchtlichen Gebrauchswert, also einen produktiven Wert, während der Veräußerungswert gering sein kann. Das Gesetz vom 9. 10. 34 will die Wirtschaft von vermögenslos gewordenen Scheinbetrieben entlasten. Es will nicht wirkliche Werte zerstören, sondern wertlose Gebilde beseitigen. Würde eine Firma als vermögenslos gelöscht, nach deren Erzeugnissen noch eine Nachfrage besteht, so würden wirtschaftliche Werte zerstört, es sei denn, daß die Firma nicht mehr imstande wäre, der Nachfrage zu entsprechen, weil sie nicht mehr über die dazu erforderlichen Mittel verfügt". Vgl. auch OLG. München Beschluß vom 2. Dezember 1936 in JFG. Band 15 Nr. 1 S. 1ff.

daß eine Liquidation nach § 2 Abs. 3 nur dann stattfindet, wenn sie nach gesunder kaufmännischer Auffassung gerechtfertigt erscheint.

Die Unterscheidung zwischen Kapitalgesellschaften mit und ohne Geschäftsbetrieb kann auch für die Beurteilung der Frage der Vermögenslosigkeit bei diesen Gesellschaften dann wesentlich sein, wenn sie als einzige Vermögenswerte nur noch Ansprüche gegen die Gesellschafter oder Aktionäre auf Einzahlung rückständiger Einlagen haben (§ 161 HGB., §§ 42, 22, GmbHG., §§ 49, 59 AktG.). Betreibt die Gesellschaft ihr Unternehmen noch, dann genügen in der Regel die vorgenannten Ansprüche, um die Vermögenslosigkeit zu verneinen. Eine Liquidation der Gesellschaft, nicht ihre Löschung liegt dann auch regelmäßig im Interesse der Gläubiger. Anders ist es aber, wenn die Forderungen uneinbringlich oder so gering sind, daß sie bei der Geschäftslage des Unternehmens in keiner Weise ins Gewicht fallen; dann ist nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes und nach gesunder kaufmännischer Auffassung Vermögenslosigkeit anzunehmen. Gesellschaften ohne Geschäftsbetrieb können solange nicht als vermögenslos angesehen werden, als sie zu verwirklichende und der Höhe nach eine Liquidation rechtfertigende Ansprüche gegen ihre Gesellschaften haben; trotz der Geschäftseinstellung hat dann eine Liquidation stattzufinden [1]).

Als Vermögen, das die Löschungsmöglickkeit ausschließt, können nicht reine Gewinnaussichten oder Geschäftsbeziehungen, nicht die Firma der Gesellschaft oder ein der Gesellschaft zu treuen Händen übergebenes, aber herauszugebendes Drittvermögen angesehen werden [2]). Bei der Feststellung, ob eine Gesellschaft vermögenslos im Sinne des Gesetzes ist oder nicht, fällt das alles nicht

1) Vgl. Heun „Die Löschung vermögensloser Kapitalgesellschaften“ in Wschbl. der l. u. H. K. zu Berlin Heft 33 S. 1495 ff. (1496).

2) So Heun a.a.O. S. 1496, vgl. auch Krieger-Lenz a.a.O. Anm. 2 zu § 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1934.

ins Gewicht, wenigstens dann nicht, wenn im übrigen gar kein Vermögen vorhanden ist. Ist die Gesellschaft eingetragene Eigentümerin eines Grundstücks, dann ist sie regelmäßig nicht vermögenslos im Sinne des § 2 Abs. 1; auf die Höhe der Belastungen kommt es nicht an.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1934 eine Kannvorschrift enthält, die Löschung also in das pflichtgemäße Ermessen des Registergerichts stellt. Der Richter kann also stets dann von der Löschung absehen, wenn die schutzwürdigen privaten Belange der Beteiligten an der Aufrechterhaltung der Gesellschaft das öffentliche Interesse an ihrer Beseitigung überwiegen[1]). Demgegenüber ist aber festzustellen, daß die Anhörung der amtlichen Berufsvertretung von der Löschung zwingend vorgeschrieben ist. Ist diese Anhörung unterblieben, dann war die Löschung „wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung" unzulässig (§ 142 Abs. 1 Satz 1 FGG.). Die Auflösung der Gesellschaft (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1934) ist nicht eingetreten; die Löschung kann nach § 142 FGG. aus der Welt geschafft werden[2]). Eine Bekanntgabe der Stellungnahme der Kammer an die von der Löschung bedrohte Kapitalgesellschaft sieht indes das Gesetz nicht vor. Es liegt also stets im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, ob es das Gutachten der Kammer der Gesellschaft (zur Gegenäußerung) bekanntgeben will oder nicht[3]).

Bemerkt werden mag auch noch, daß die Löschung

---

1) So Heun a.a.O. S. 1496, Krieger-Lenz a.a.O. Anm. 4 zu § 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1934.

2) Vgl. den Beschluß des Kammergerichts vom 11. Februar 1937 in JW. 1937 S. 1739/40, das seine dort vertretene Ansicht, dahin zusammenfaßt: „Ist die Gesellschaft auf Grund eines mangelhaften Verfahrens gelöscht worden, so hat diese Löschung nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge; sie ist vielmehr im Verfahren des § 142 FGG. zu beseitigen". (Seite 1740).

3) So der Beschluß des OLG. Karlsruhe in JFG. Band 15 Nr. 88 S. 379ff. (381).

nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1934 auch bei Gesellschaften in Liquidation vorgenommen werden kann[1]).

3. Industrie- und Handelskammern und Handwerksrolle.

Am Ende dieser Ausführungen über die Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern in Handelsregistersachen sei erwähnt, daß die Kammern im Verfahren über Eintragungen und Löschungen in der Handwerksrolle bei solchen Gewerbebetrieben tätig werden können, die in das Handelsregister eingetragen sind.

Von einer beabsichtigten Eintragung derartiger Betriebe in die Handwerksrolle, sei es von Amtwegen oder auf Antrag des allein antragsberechtigten Gewerbetreibenden[2]), ist den Kammern als der gesetzlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel Mitteilung zu machen (§§ 8 Abs. 1, 12 Abs. 1 Satz 1 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks v. 18. Januar 1935 — RGBl. I Seite 15 —). Ihnen steht ein Anspruchsrecht gegen die vorgesehene Eintragung zu (§§ 8 Abs. 2, 12 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung); das weitere Verfahren regeln die §§ 9 und 10 der Verordnung. Entsprechendes gilt für Löschungen in der Handwerksrolle, die von Amtswegen oder auf Antrag des Gewerbetreibenden oder der Industrie- und Handelskammern erfolgen (§ 13 der Verordnung). Antragsberechtigt ist die Industrie- und Handelskammer aber immer nur dann, das sei noch einmal hervorgehoben, wenn der Gewerbetrieb im Handelsregister eingetragen ist. (§ 13 Satz 2. Verordnung)[3]).

II. Im Vergleichsverfahren.

a) Vorbemerkung.

Die Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern im Vergleichsverfahren beruht auf der Bestimmung des § 14

1) Vgl. die Begründung des Gesetzes a.a.O. „Besonderer Teil" Abschn. 2.

2) Vgl. Hartmann Neues Handwerksrecht II Anm. 1 zu § 12 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 — RGBl. I Seite 15.

3) So Hartmann a.a.O. Anm. 2 zu § 13 der Verordnung.

der Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 321). Dieser Paragraph besagt:

„Vor der Entscheidung über den Eröffnungsantrag hat das Gericht unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 116, wenn der Schuldner Handels- oder Gewerbetreibender oder Landwirt (Bauer) ist, die zuständige amtliche Berufsvertretung der Industrie, des Handels, des Handwerks (Gewerbes) oder der Landwirtschaft zu hören".

Eine dem Sinne nach gleiche Bestimmung hatte auch schon die alte Vergleichsordnung (Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 139) enthalten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 daselbst), ja bereits nach der Bekanntmachung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom 14. Dezember 1916 (RGBl. I S. 1363) war der Richter nach der Sollvorschrift des § 21 Abs. 1 gehalten, vor der Entscheidung über die Anordnung der Geschäftsaufsicht die zuständige amtliche Berufsvertretung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Geschäftsaufsicht zu hören; an ihrer Stelle konnte der Richter allerdings einen Sachverständigen sich äußern lassen[1]). Ein Gutachten nach § 14 der neuen Vergleichsordnung soll aber dann nicht eingeholt werden, wenn einer der in den §§ 17 und 18 VglO. im einzelnen bezeichneten Gründe entgegensteht und die Beseitigung dieses Grundes nicht möglich oder mit Sicherheit nicht zu erwarten ist (§ 15 Abs. 1 VglO.). Ein Gut-

1) Die Geschichte des Vergleichsrechts wird eingehend geschildert bei Kiesow „Gesetz über den Vergleich zur Anwendung des Konkurses. (Vgl. O.) vom 7. Juli 1927", Einleitung S. XVII ff.; Vogels Vergleichsordnung Einleitung S. 10 ff. Ueber die entscheidende Mitwirkung der deutschen Industrie- und Handelskammern durch ihre Spitzenvereinigungen bei dem Zustandekommen der neuen Vergleichsordnung vgl. Vogels a.a.O. S. 13. Vogels „Die Umgestaltung des konkursabwendenden Vergleichs. Zur Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935, RGBl. I S. 321" in DWZ. 1935 Nr. 10 S. 233 ff. Deutsche Wirtschaftszeitung 1933 Nr. 32 S. 770 (Stellungnahme des Deutschen Industrie- und Handelstages zu dem Entwurf einer Vergleichsordnung von 1933).

achten ist naturgemäß auch dann nicht mehr erforderlich, wenn der Schuldner vor der Eröffnung des Vergleichsverfahrens seinen Vergleichsantrag zurücknimmt[1]) (§ 15 Abs. 2 S. 1 VglO.).

Die zuständige amtliche Berufsvertretung im Sinne des § 14 VglO. ist für Kaufleute grundsätzlich die Industrie- und Handelskammer[2]). Das gilt auch für solche Kaufleute, die einer der Tochterkammern der Reichskulturkammer angehören, denn diese Kammern vertreten in erster Linie ständische und kulturelle, nicht aber wirtschaftliche Belange[3]).

Wenn das Gesetz die Anhörung der Industrie- und Handelskammern vorschreibt, dann ist der Grund dafür der, daß die besseren Erkenntnisquellen dieser Kammern nutzbar gemacht und möglichst einheitliche Sachbehandlungen gewährleistet werden sollen. Zu betonen sei aber, daß die Kammern nur Hilfsorgane des Gerichts zur Fest-

1) Diese Möglichkeit ist dem Schuldner nach der neuen Vergleichsordnung belassen worden; allerdings der Entwurf von 1933 hatte (veröffentlicht durch das Reichsministerium Berlin 1933, Auslieferung bei Walter de Gruyter u. Co. Berlin u. Leipzig) in seinem § 2 Abs. 3 ausdrücklich bestimmt: „Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden".

2) Für landwirtschaftliche Genossenschaften aber und für einen Teil des Landhandels und der Betriebe zur Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist der Reichsnährstand zuständig (vgl. Vogels VglO. Anm. II 1, 3d zu § 14 der VglO.); trotzdem kann das Gericht im Rahmen seiner allgemeinen Ermittlungspflicht nach § 116 VglO. auch hier ein Gutachten der Industrie- und Handelskammern einholen. (siehe Küch „Die Richtlinien für die Gutachtertätigkeit der Industrie- und Handelskammern im gerichtlichen Vergleichsverfahren" In DWZ. 1937 Nr. 12 S. 380 am Ende).

3) § 3 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797: „Die Reichskulturkammer hat die Aufgabe, durch Zusammenwirken der Angehörigen aller von ihr umfaßten Tätigkeitszweige unter der Führung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda die Deutsche Kultur in Verantwortung für Volk und Reich zu fördern, die wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der Kulturberufe zu regeln und zwischen allen Bestrebungen der ihr angehörenden Gruppen einen Ausgleich zu bewirken".

stellung der wirtschaftlichen, nicht aber der rechtlichen Sachlage sind[1]). Die Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens trifft immer nur der Richter, er wird sich aber durchweg dem Kammergutachten anschließen. Für die erste Zeit nach dem Inkrafttreten der Vergleichsordnung[2]) mag zwar der Vorwurf, die Stellungnahme der Kammern zu Vergleichsanträgen sei — von wenigen Ausnahmen abgesehen — oft mehr als dürftig[3]), in manchen Fällen berechtigt gewesen sein; heute kann aber den Kammern ein solcher Vorwurf umso weniger gemacht werden, als ausführliche Richtlinien ihnen bis ins einzelne vorschreiben, zu welchen Fragen und in welcher Weise sie dazu Stellung zu nehmen haben. Diese Richtlinien sind von der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer ausgearbeitet und vom Reichsjustizminister durch seine Allgemeine Verfügung vom 26. Mai 1937 (3762 — IV b 6816b 6816)[4]) zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht worden.

b) Pflichten der Industrie- und Handelskammern.

In Abschnitt I (Grundsätzliches) der Richtlinien wird noch einmal darauf hingewiesen, daß es den Industrie- und Handelskammern als gesetzlich berufener Gutachterinstanz obliegt, die Tätigkeit des Gerichts durch gutachtliche Stellungnahme „auf Grund ihrer besonderen wirtschaftlichen Sachkunde und Erfahrungen“ zu unterstützen. Es wird weiter darauf aufmerksam gemacht, daß die Gutachten außerdem zur Unterrichtung des Vergleichsverwalters (§§ 38 ff. VglO.), des Gläubigerbeirats (§§ 44 ff. VglO.) und der Gläubiger dienen und daß sie häufig im Ver-

1) So Paulsen „Die Arbeit der Kammern auf dem Gebiete des Vergleichsrechts“ in DWZ. 1936 Nr. 15 S. 329.

2) Am 1. April 1935 (§ 130 VglO.).

3) So Künne „Die neue Vergleichsordnung im Lichte der Praxis“ in „Gläubigerschutz. Organ des Kartells Deutscher Gläubiger-Schutz-Verbände“ 1936 Nr. 4 S. 25 ff. (S. 27).

4) Abgedruckt in „Deutsche Justiz“ 1937 Nr. 176 S. 838.

gleichstermin (§§ 66 ff. VglO.) verlesen werden[1]). „Sie müssen deshalb" — so fahren die Richtlinien fort — „so ausführlich gehalten sein, daß sich daraus alle wesentlichen Tatsachen und Umstände ergeben, die für die wirtschaftliche Beurteilung des Vergleichsantrags, insbesondere für die Entscheidung des Gerichts, von Bedeutung sind. Eine kurzgehaltene ablehnende oder zustimmende Aeußerung, die die Gründe für die Stellungnahme der Kammer nicht erkennen läßt, genügt in der Regel nicht".

Aufgabe der Kammern ist es grundsätzlich, auf Grund der eingereichten Unterlagen und durch eigene Ermittlungen und Feststellungen die Verhältnisse des Schuldners zu prüfen. Besonders aber zu prüfen sind (Abschnitt I der Richtlinien):

1. die wirtschaftliche und persönliche Vergleichswürdigkeit des Schuldners (siehe unter S. 28 ff.),
2. die Angemessenheit der angebotenen Quote im Zusammenhang damit die Prüfung des gesamten übrigen Inhalts des Vergleichsvorschlags, vor allem auch die angebotene Sicherstellung der Vergleichserfüllung (siehe unten S. 29 ff.).
3. die Frage der Erhaltungsfähigkeit des Betriebes nach der Durchführung des Vergleichs (siehe unten S. 35 ff.). Hierzu ist im einzelnen zu sagen:

Bei der Aufklärung der Verhältnisse des Schuldners haben die Kammern dafür zu sorgen, daß der Schuldner über die in den §§ 3 bis 6 VglO. dem Vergleichsgericht einzureichenden Erklärungen und Unterlagen[2]) hinaus wei-

---

1) § 66 Abs. 1 S. 2 VglO.: „Der Vergleichsvorschlag ist zu verlesen; eine nach § 14 eingeholte Aeußerung der Berufsvertretung ist ihrem Inhalt nach bekanntzugeben".

2) § 3 VglO. setzt den Inhalt des Eröffnungsantrages fest; § 4 bestimmt die dem Vergleichsantrag beizufügenden Unterlagen; § 5 regelt die Frage, wie die Uebersicht über den Vermögensstand des Schuldners beschaffen sein muß; § 6 bringt nähere Bestimmungen über die Verzeichnisse der Gläubiger und der Schuldner, die dem Eröffnungsantrag nach § 4 Abs. 1 Z. 2 VglO. beizufügen sind.

tere, den Kammern geeignet erscheinende Aufklärungen gibt. Die Richtlinien führen insbesondere auf:[1])

a) Darlegung der Gründe, die zur Zahlungsunfähigkeit geführt haben, und Angaben über den Zeitpunkt der zutage getretenen Zahlungsschwierigkeiten (Klagen, Pfändungen, Wechselproteste, vertragliche Sicherungen einzelner Gläubiger, Kündigung des Bankkredits usw.);

b) Angabe der Umsatzzahlen der letzten drei Jahre, gegebenenfalls auf Grund der Umsatzsteuerbescheide;

c) Angaben über die Privatentnahmen, bezw. die Geschäftsführergehälter der letzten drei Jahre einschließlich etwaiger Zuwendungen an Familienmitglieder und Verwandte, sowie Erklärungen über die von dem Unternehmen gezahlten Personalsteuern, Lebensversicherungsprämien usw.);

d) nähere Angaben über die Höhe der Unkosten, die Kalkulationen und Rentabilität (um eine Grundlage für die Entscheidung der Frage einer eventuellen Preisschleuderei zu erhalten);

e) eine Erklärung des Schuldners darüber, ob er an Stelle des Offenbarungseides (§ 3 Ziffer 3 VglO.) die entsprechende Versicherung nach § 19d der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 308) abgegeben hat. Gegebenenfalls ist auch eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses zu verlangen;

f) nähere Angaben über die Berechnung der Vergleichsquote, die geplante Erfüllung des Vergleichs, Unterlagen über die Güte einer beigebrachten Bürgschaft und den Wert und die Verwertbarkeit anderweitiger Sicherheiten;

g) Angaben über vorhandene Privatvermögen einschließlich Lebensversicherungen (und deren Rückkaufswert) und etwaiger Verfügungen darüber;

1) Abschnitt III A.

h) besondere Kenntlichmachung von Verwandtenforderungen.

Daß die Kammern sich bei ihrer Prüfung nicht auf die Angaben des Schuldners oder seiner Treuhänder verlassen dürfen, liegt eigentlich auf der Hand; die Richtlinien (Abschnitt III B) betonen aber noch einmal ausdrücklich, daß die Angaben auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen sind, insbesondere soweit sie den Vermögensstand und den Wert der einzelnen Aktiv- und Passivposten betreffen. Den Kammern wird durch die Richtlinien weiter empfohlen, sich über Ruf, Würdigkeit, Zuverlässigkeit, Zahlungsweise und Geschäftsgebaren des Schuldners bei ihren Vertrauensleuten, bei Kreditschutzstellen, Gläubigerschutzverbänden, Banken, geeigneten Fachleuten usw. zu erkundigen. Fast immer wird auch die Buchführung des Schuldners einer Prüfung unterzogen werden müssen, ebenso wird in der Regel die Ordnungsmäßigkeit und Rechtzeitigkeit der nach Handelsrecht vorgeschriebenen Bilanzen und Inventuren zu prüfen sein. In Fällen erheblicher Mangelhaftigkeit der Buchführung und einer damit fehlenden notwendigen klaren Uebersicht über den Vermögenstand des Schuldners empfehlen die Richtlinien den Kammern, bei Gericht die Nachprüfung der Geschäftsbücher, der Kalkulation, des Warenlagers usw. durch vereidigte Bücherrevisoren und Sachverständige anzuregen und gegebenenfalls die Einsetzung eines Gläubigerbeirats (§ 44 VglO.) bei Gericht zu beantragen.

1. Prüfung der wirtschaftlichen und persönlichen Vergleichswürdigkeit des Schuldners.

Bei der Behandlung der Fragen der wirtschaftlichen und persönlichen Vergleichswürdigkeit des Schuldners (Richtlinien Abschnitt III) ist nicht nur sein Verhalten gegenüber seinen Gläubigern, sondern auch gegenüber der Gesamtwirtschaft zu prüfen[1]). Die Richtlinien unterstreichen

1) Vgl. Klug „Die Industrie- und Handelskammern im neuen Staat" in DJZ. 1935 S. 794ff. (S. 797).

deshalb die Pflicht der Kammern, ihr Gutachten auf alle ihr wesentlich erscheinenden Tatsachen, besonders auf die im Gesetz angeführten Ablehnungsgründe (§§ 17, 18 VglO.) zu erstrecken. Vor allem ist zu prüfen, ob der Schuldner seinen Vermögensverfall durch Unredlichkeit, Preisschleuderei oder Leichtsinn herbeigeführt hat (§ 18 Z. 1 VglO.) und ob er nach der Auffassung des ordentlichen Geschäftsverkehrs den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens schuldhaft verzögert hat (§ 18 Z. 2 VglO.). Eine schuldhafte Verzögerung des Eröffnungsantrages durch juristische Personen ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die besonderen gesetzlichen Vorschriften für Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften über die rechtzeitige Stellung des Konkurs- bezw. Vergleichsverfahrens verletzt worden sind (§ 83 Abs. 2 AktG., § 64 Abs. 1 GmbHG., § 99 Abs. 1 GenG.). Anhaltspunkte für eine solche Verletzung können sich — das heben die Richtlinien zutreffend hervor — aus der Höhe der Rückstände an öffentlichen Abgaben, Gehältern, Löhnen, Gebühren usw. ergeben. Unredliches oder leichtfertiges Verhalten des Schuldners liegt nach den Richtlinien insbesondere dann regelmäßig vor, wenn der Schuldner zur Erlangung von Krediten den Gläubigern falsche Angaben gemacht, zum Beispiel unrichtige Bilanzen vorgelegt hat, wenn er kurz vor der Zahlungseinstellung außergewöhnlich große Bestellungen auf Kredit gemacht hat, wenn Wechselreiterei vorgekommen ist, wenn der Schuldner zum Nachteil der Gläubiger leichtfertig Kredite gewährt hat, wenn die Privatentnahmen unangemessen hoch sind, wenn der Schuldner sein Geschäft vernachlässigt und sich nur ungenügend darum kümmert hat und so fort.

2. Prüfung der Angemessenheit der Vergleichsquote, vor allem auch der Sicherstellung der Vergleichserfüllung.

Bei der Abfassung ihres Gutachtens hat die Industrie- und Handelskammer ihr besonderes Augenmerk auf den

Inhalt des Vergleichsvorschlages, insbesondere auf die Angemessenheit der Vergleichsquote zu richten. Nach den gesetzlichen Vorschriften muß der Vergleichsvorschlag bestimmt sein (§ 7 Abs. 1 S. 1 VglO.), er muß den Gläubigern den Mindestsatz gewähren (§ 7 Abs. 1 S. 2 Abs. 2 Abs. 4 VglO.), die Vergleichsquote muß darüber hinaus angemessen sein (§ 18 Z. 3 VglO.); der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens muß schließlich ergeben, ob und wie die Erfüllung des Vergleichs sichergestellt werden soll (§ 3 Abs. 1 VglO.). Im einzelnen ist dazu zu sagen:

Größter Wert ist auf eine klare, nicht auf die Rechte und Pflichten Dritter übergreifende klare Formulierung und die Bestimmtheit des Vergleichsvorschlages zu legen. Nur ein bestimmter Vergleichsvorschlag läßt die Gläubiger erkennen, was der Schuldner ihnen anbietet; nur ein bestimmter Vergleich ist nach seiner Bestätigung (§ 78 Abs. 1 VglO.) eine geeignete Grundlage für eine Vollstreckung (§ 85 VglO.).

Der Mindestsatz für die Vergleichsquote beträgt fünfunddreißig vom Hundert; d. h. den Vergleichsgläubigern müssen mindestens fünfunddreißig vom Hundert ihrer Forderung gewährt werden (§ 7 Abs. 1 S. 2 VglO.). Beansprucht aber der Schuldner eine Zahlungsfrist von mehr als einem Jahr von der Bestätigung des Vergleichs ab, (§§ 78 ff. VglO.), dann beläuft sich der Mindestsatz auf vierzig vom Hundert (§ 7 Abs. 2 S. 1 VglO.)[1]). Die Vergleichsquote muß über diese Sätze hinaus auch angemessen sein, sie muß der Vermögenslage des Schuldners entsprechen. Ist das nicht der Fall, sei es, daß der Schuldner zuwenig oder zuviel bietet, dann ist die Eröffnung des Verfahrens abzulehnen (§ 18 Z. 3 VglO.). Die Mindestsätze müssen bar geboten werden, nicht aber die darüber hinaus gehenden Beträge (§ 7 Abs. 3 VglO.)[2]).

1) Ueber Liquidationsvergleiche (§ 7 Abs. 4 VglO.) siehe unten S. 35 ff.

2) Die Richtlinien (Abschn. VI) empfehlen hingegen den Kammern, sich im Sinne einer Barzahlung auch der überschießenden Beträge auszusprechen.

Eine angemessene Vergleichsquote läßt sich fast niemals nur aus den Zahlen der vom Schuldner eingereichten Uebersicht über seinen Vermögensstand ermitteln. Da die Quote „einerseits auf die Interessen der Gläubiger, andererseits auf die wirkliche Leistungsfähigkeit des Schuldners“ [1]) und auch auf die Erhaltungsfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten seines Betriebes Rücksicht nehmen soll, sind u. a. die Berechtigung der Abschreibungen, die Aussonderungs- und Absonderungsrechte (§§ 26 Abs. 1, 27 VglO.), die bevorrechtigten Forderungen (§ 26 Abs. 1 VglO.) und die Verfahrenskosten (§ 26 Abs. 2 VglO.) eingehend zu prüfen. Die Aussonderungs- und grundsätzlich auch die Absonderungsberechtigten [2]) und die Gläubiger mit bevorrechtigten Forderungen sind nicht Vergleichsgläubiger (§§ 26 Abs. 1, 27, 26 Abs. 1 VglO.); die Verfahrenskosten sind nicht Vergleichsforderungen (§ 26 Abs. 2, VglO.). Die entsprechenden Beträge sind deshalb, falls und soweit sie ihre Berechtigung haben, von vornherein von der Aktivsumme abzusetzen. Bei der Feststellung der Angemessenheit der Vergleichsquote hat die Kammer auch die Möglichkeit des Erlasses einer Schuld durch den Gläubiger, eines Verzichts, eines Rücktritts oder einer Stillhaltung in Betracht zu ziehen [3]). Das gilt insbesondere für solche Forderungen, die durch Verwandte des Vergleichsschuldners geltend gemacht werden. In diesem Zusammenhang empfehlen die Richtlinien der Kammern, wenn verwandte, aber stimmberechtigte Gläubiger [4]) an dem Vergleichsverfahren in einem solchen Maße beteiligt

1) So die Richtlinien Abschn. V.

2) Die absonderungsberechtigten Gläubiger sind nur insoweit Vergleichsgläubiger, als ihnen der Schuldner persönlich haftet und sie auf die abgesonderte Befriedigung verzichten oder bei ihr ausgefallen sind (§ 27 Abs. 1 S. 1 VglO.).

3) Vgl. die Richtlinien Abschn. V.

4) Nach § 71 Abs. L S. 1 VglO. ist eine Forderung dann stimmberechtigt, wenn weder der Schuldner noch der Vergleichsverwalter noch ein Vergleichsgläubiger sie bestreitet. Bei der Berechnung der Mehrheiten des § 74 VglO. bleibt aber eine an sich stimm-

sind, daß ihre Stimmabgabe das Abstimmungsergebnis (§ 74 VglO.) wesentlich beeinflussen kann, in ihrem Gutachten das Gericht ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen. In einem solchen Fall könnte nämlich der Vergleich dem gemeinsamen Interesse der Vergleichsgläubiger widersprechen; ihm hätte dann das Gericht die Bestätigung zu versagen (§ 79 Z. 4 VglO.).

Im Rahmen der Angemessenheit der Vergleichsquote sei auch auf die sogenannte Besserungsklausel (Besserungsscheine) eingegangen. In ihr verpflichtet sich der Vergleichsschuldner, über die zunächst vorgesehene Vergleichsquote hinaus zu weiteren Zahlungen in Form einer Zusatzquote für den Fall, daß sich seine Verhältnisse bessern. Eine solche Verpflichtung ist zulässig[1]), mit ihr hat aber die Praxis nicht allzu gute Erfahrungen gemacht. Die Kammern sollten sich deshalb für die Zulassung einer Besserungsklausel nur dann aussprechen, wenn sich aus ganz bestimmten Umständen schließen läßt, daß eine erhebliche Verbesserung der Verhältnisse des Schuldners — und zwar in absehbarer Zeit — zu erwarten ist[2]). Die Richtlinien weisen zutreffend darauf hin, daß eine Zusatzquote, die der Schuldner erst nach Jahren und unter bestimmten Bedingungen zu zahlen hat, für den Gläubiger kaum einen großen Wert besitzt, daß aber der Schuldner durch eine solche Zahlungsverpflichtung häufig in seiner weiteren geschäftlichen Entwicklung beschwert und daß seine Sanierung verhindert wird. Wenn aber die Kammern

---

berechtigte Forderung eines Ehegatten oder seines Rechtsnachfolgers (vgl. im einzelnen § 75 Abs. 2 VglO.) dann außer Betracht, wenn er dem Vergleichsvorschlag zugestimmt hat. Das gilt aber nicht für andere Angehörige des Schuldners. Der „Entwurf einer Vergleichsordnung" hatte allerdings in seinem § 75 die gleiche Bestimmung für die Forderung naher Angehöriger im Sinne seines § 4 Abs. 2 vorgesehen.

1) Ueber die Schwierigkeiten für die Gläubiger, die Erfüllung dieser Verpflichtung zu erzwingen vgl. Kiesow a.a.O. Anm. 21 zu § 73 der alten VglO. Vogels VglO. Anm. III 2b zu § 7 VglO.

2) So die Richtlinien Abschn. V.

glauben, sich für die Zulassung einer Besserungsklausel aussprechen zu können, dann haben sie aus vorstehenden Erwägungen heraus in ihren Gutachten zu empfehlen, die Fälligkeit einer Zusatzquote immer von ganz bestimmten, leicht festzustellenden Bedingungen — wie: Erreichung eines bestimmten Umsatzes oder Reingewinns — abhängig zu machen und auf einen bestimmten Zeitpunkt abzustellen[1]).

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß es nicht angebracht erscheint, sich für einen Vergleich auszusprechen, der das Wiederaufleben der Forderungen nach § 9 VglO. — wenn nämlich der Schuldner mit der Erfüllung des Vergleichs in Verzug gerät — ausschließt oder von Bedingungen abhängig macht. Die Wiederauflebensklausel des § 9 VglO. kann zwar wegbedungen oder eingeschränkt werden (§ Abs. 4 VglO.); ein Vergleich aber, der derartiges bestimmt, liegt einmal wohl nie im Interesse der Gläubiger, zum anderen könnte er den Schuldner dazu verleiten, es mit der Erfüllung des Vergleichs nicht genau zu nehmen. Ein Vergleich in der genannten Form kann sogar dem gemeinsamen Interesse der Gläubiger derart zuwiderlaufen, daß ihm die Bestätigung zu versagen ist (§ 79 Z. 4 VglO.). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Schuldner voraussichtlich den Vergleich nicht wird erfüllen können[2]). Die Richtlinien[3]) empfehlen deshalb den Kammern zu Recht, sich immer gegen einen Vergleich mit Einschränkungen der Wirkungen des § 9 VglO. auszusprechen.

Auf die Sicherstellung der Vergleichserfüllung und den Wert der Sicherheiten haben die Gutachten der Kammern ihr besonderes Augenmerk zu richten[4]). Der Schuldner ist zwar nicht verpflichtet, für die Erfüllung des Vergleichs Sicherheiten beizubringen; tut er es aber, dann

1) So die Richtlinien Abschn. V.
2) So Vogels VglO. Anm. V 2 zu § 79 VglO.
3) Abschnitt VI.
4) So die Richtlinien Abschn. VII.

hat er sie in seinem Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens genau zu bezeichnen, und wenn die Sicherheit in einer Bürgschaft besteht, die Bürgschaftserklärung beizufügen (§ 4 Abs. 1 Z. 4 VglO.). Aufgabe der Kammern ist es nun, in möglichst allen Vergleichsverfahren auf eine Sicherstellung hinzuwirken.

Die Sicherstellung kann außer in der im Gesetz ausdrücklich genannten Bürgschaft z. B. in der Bestellung einer Treuhändergrundschuld oder einer Sicherungshypothek (§ 93 VglO.) für die Gläubiger bestehen[1]). Mit derartigen Sicherheiten hat aber die Praxis nur wenig gute Erfahrungen gemacht. Die Richtlinien legen es den Kammern darum nahe, in solchen Fällen besonders vorsichtig zu sein und deshalb Art und Wert des zu belastenden Grundstücks, die Höhe der Vorbelastungen, schließlich die Ertragswerte und Veräußerungsmöglichkeiten genauestens zu prüfen.

Im Falle der Sicherheitsleistung durch einen Bürgen empfiehlt es sich für die Kammern, darauf hinzuwirken, daß eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung abgegeben wird, da nach § 85 Abs. 2 VglO. die Vollstreckung aus dem bestätigten Vergleich nur in einem solchen Falle stattfinden kann[2]). Auch sollte der Bürge möglichst ohne Beschränkung auf einen bestimmten Höchstbetrag haften; Bedingungen für die Bürgschaft sollten, wenn eben möglich, nicht zugelassen werden[3]).

1) Weitere Möglichkeiten der Sicherstellung sind bei Vogels VglO. Anm. II 4 zu § 4 VglO. angegeben.

2) Die Bürgschaftsverpflichtung kann durch eine dem Vergleichsgericht eingereichte schriftliche Erklärung (§§ 4 Abs. 1 Nr. 4, 85 Abs. 2 VglO.) oder im Vergleichstermin durch mündliche Erklärung zu Protokoll (§§ 85 Abs. 2 VglO.) übernommen werden. Damit ist der alte Streit darüber, ob der Bürge allein durch mündliche Erklärung zu Protokoll — auch im Falle einer vorhergehenden schriftlichen Erklärung — oder auch durch schriftliche Bürgschaftserklärung sich rechtswirksam zur Bürgschaftsübernahme verpflichten kann (vgl. Kiesow a.a.O. Anm. 31 zu §§ 16—18 der alten VglO., Vogels VglO. Anm. III 2b zu § 85 VglO.) im Sinne der letzten Auffassung entschieden worden.

3) So die Richtlinien Abschn. VII.

3. Prüfung der Erhaltungsfähigkeit des Betriebes des Schuldners nach der Durchführung des Vergleichs.

Nach § 18 Z. 4 VglO. hat das Gericht die Eröffnung des Vergleichsverfahrens auch dann abzulehnen, wenn im Falle der Fortführung des Unternehmens seine Erhaltung durch den Vergleich offenbar nicht zu erwarten ist. Diese Bestimmung ist neu in die Vergleichsordnung von 1935 aufgenommen worden. Ihr Zweck ist, erhaltungsunwürdige und sanierungsunfähige Betriebe aus dem Wirtschaftsleben auszuscheiden; dabei ist es gleichgültig, worauf die Erhaltungsunwürdigkeit beruht, sei es auf dem Mangel finanzieller Mittel oder auf fehlender kaufmännischer Sachkenntnis oder Sorgfalt des Schuldners. Die Kammern müssen auf die Beurteilung dieses Punktes ganz besondere Sorgfalt verwenden; die Richtlinien bemerken zutreffend, das der Kernpunkt der Beurteilungsgesichtspunkte der Kammern in der Bestimmung des § 18 Z. 4 VglO. liegt[1]). Ergibt sich also aus den Feststellungen und Unterlagen der Kammern, daß eine Sanierung offenbar aussichtslos ist, dann hat sich das Gutachten gegen einen Vergleich und für die Eröffnung des Konkursverfahrens auszusprechen, über die ja nach § 19 Abs. 1 VglO. nach Ablehnung der Eröffnung des Vergleichsverfahrens von Amtswegen zu entscheiden ist.

4. Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern bei Liquidationsvergleichen.

Für Liquidationsvergleiche hat § 7 Abs. 4 VglO. eine dem früheren Vergleichsrecht unbekannte Bestimmung gebracht. Nach dieser Vorschrift ist ein Vergleichsvorschlag, „in dem der Schuldner den Gläubigern sein Vermögen ganz oder teilweise zur Verwertung mit der Abrede überläßt, daß der nicht durch die Verwertung gedeckte Teil der Forderungen erlassen sein soll“[2]), nur dann zulässig,

1) Abschnitt VIII.

2) Die Ueberlassung geschieht in der Form — vgl. Vogels VglO. Anm. IV 2 zu § 7 VglO. —, daß der Schuldner entweder das

wenn den Gläubigern aus der Verwertung voraussichtlich fünfunddreißig vom Hundert ihrer Forderungen gewährt werden kann und wenn sich der Erlaß für den Fall eines darunter liegenden Ergebnisses der Verwertung nicht auf den Betrag erstreckt, der an dem Mindestsatz von fünfunddreißig vom Hundert fehlt [1]). Darüber hinaus kann aber auch beim Liquidationsvergleich eine höhere Quote vereinbart werden.

Die Kammern haben bei der Beurteilung derartiger Vergleichsvorschläge die äußerste Vorsicht walten zu lassen. Nach den Richtlinien [2]) sind, insbesondere bei jungen Unternehmungen, die Vorgänge genauestens zu prüfen, die den Schuldner zum Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens veranlaßt haben; auch ist eine genaue Berechnung der zur Verfügung stehenden Masse und eine sorgfältige Errechnung der zu erwartenden Quote erforderlich. Gegebenenfalls ist bei Gericht auf die Abnahme des Eides nach § 69 VglO. hinzuwirken. Auch dürfte es sich empfehlen, eine ziffernmäßige Festsetzung der Mittel, deren der Schuldner zu einer bescheidenen Lebensführung bedarf (§ 56 VglO.), bei Gericht anzuregen, ebenso eine ausreichende Ueberwachung der Liquidation (§ 91 VglO.).

Der Nachteil des Liquidationsvergleichs, der für die Gläubiger darin liegt, daß im Gesetz nicht vorgeschrieben ist, bis zu welchem Zeitpunkt die Quote gezahlt werden muß [3]), kann nur dadurch ausgeglichen werden, daß aus Gründen der Vollstreckbarkeit auf die Aufnahme einer

---

Vermögen auf einen von den Gläubigern bestellten Treuhänder übereignet (echte Treuhand) oder daß er einem Treuhänder der Gläubiger die unwiderrufliche Vollmacht erteilt, das Vermögen für Rechnung der Gläubiger zu verwerten (unechte oder uneigentliche Treuhand); der Liquidationsvergleich wird deshalb auch Treuhandvergleich genannt.

1) Mangelt as an diesen Voraussetzungen, dann ist die Eröffnung des Vergleichsverfahrens abzulehnen (§ 17 Z. 1 VglO.).

2) Abschnitt IX.

3) § 7 Abs. 2 VglO. schreibt für den Erlaßvergleich bestimmte Fristen vor.

bestimmten Zahlungsfrist und möglichst auch bestimmter Termine für einzelne Ratenzahlungen in dem Vergleichsvorschlag geachtet wird. Auch ist, wenn eben möglich, auf eine Sicherstellung der Vergleichsquote hinzuwirken; das gilt umsomehr, als nach der zwingenden Bestimmung des § 7 Abs. 3 S. 1 VglO. der Schuldner nach Verwertung des Vermögens bei Verzug nur in Höhe des Mindestsatzes oder des vereinbarten höheren Satzes weiterhaftet (§ 9 Abs. 4 VglO.). Kann aber die Mindestquote nicht, auch nicht teilweise, sichergestellt werden, dann ist in der Regel einer Liquidierung im Wege des Konkurses vor der durch ein Vergleichsverfahren der Vorzug zu geben[1]).

c) Erneute Anhörung der Industrie- und Handelskammern bei Aenderungen von Vergleichsvorschlägen.

Bei einer Aenderung des Vergleichsvorschlages kann es erforderlich sein, die Kammern noch einmal gutachtlich zu hören. Das wird insbesondere dann zutreffen, wenn eine Veränderung zuungunsten der Gläubiger (§ 76 VglO.) eintreten soll oder wenn sie derartig einschneidend ist, daß die Stellungnahme der Kammern voraussichtlich anders ausgefallen wäre, wenn der Vergleichsvorschlag von vornherein nach Form und Inhalt der nunmehrigen Abänderung entsprochen hätte. Eine ausdrückliche Bestimmung darüber sieht zwar das Gesetz nicht vor, eine erneute Begutachtung liegt aber in seinem Sinne und gewiß auch im Interesse einer gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen Kammer und Gericht[2]).

d) Industrie- und Handelskammern und die Auswahl des Vergleichsverwalters.

Hinsichtlich der Person des Vergleichsverwalters und seiner Auswahl enthält die neue Vergleichsordnung keine Bestimmung mehr, die ausdrücklich auf ein Mitwirkungs-

1) So die Richtlinien Abschnitt IX.
2) Vgl. die Richilinien Abschnitt II.

recht der Kammern bei seiner Auswahl hinweist[1]). Es bleibt den Kammern aber auch heute unbenommen, Vorschläge für die Auswahl eines Vergleichsverwalters zu machen[2]); in der Praxis schlagen deshalb die Kammern in ihren Gutachten durchweg einen Verwalter vor. Dabei haben sie auf die Bestimmung des § 38 VglO. Rücksicht zu nehmen, nach der zum Vergleichsverwalter nur eine geschäftskundige, von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige Person zu bestellen ist. Personen, mit deren Hilfe der Schuldner das Vergleichsverfahren vorbereitet hat, um ein Beispiel zu nennen, sind wohl regelmäßig, nicht aber schlechthin für das Amt des Vergleichsverwalters ungeeignet[3]), da bei ihnen in den meisten Fällen das Erfordernis der Unabhängigkeit fehlen dürfte.

e) Verfahren bei der Anhörung der Kammern.

Zum Schluß der Betrachtungen über die Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern im Vergleichsrecht sei noch darauf hingewiesen, daß die Kammern für ihre Stellungnahme keine Vergütung verlangen können, da die Abgabe der Gutachten zu ihren Pflichten gehört[4]). Schließlich sei noch auf die Verfahrensvorschriften der Vergleichs-

1) Anders war es im alten Vergleichsrecht. Nach § 41 Abs. 1 der alten Vergleichsordnung war die Vertrauensperson, die dem heutigen Vergleichsverwalter entspricht, zwar vom Gericht auszuwählen. Die Kammer konnte aber einmal eine bestimmte Vertrauensperson selbst benennen (§ 20 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2), zum andern war sie zu dem Vorschlag einer Vertrauensperson durch die Gläubiger zu hören (§ 41 Abs. 2 VglO.).

2) Vgl. die Stellungnahme des Deutschen Industrie- und Handelstages zu dem Entwurf der Vergleichsordnung von 1933 in DWZ. 1933 Nr. 32 S. 771 (Z. 3 u. 7).

3) Vgl. Vogels VglO. Anm. II 3b zu § 38 VglO.

4) Vgl. Krieg VglO. vom 2. Februar 1935, Anm. 2 zu § 14; ebenso für die Stellungnahme der Kammern über das Vorliegen der Voraussetzung der Geschäftsaufsicht nach der Bekanntmachung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom 14. 12. 1916 (RGBl. I S. 1363) der Beschluß des LG. Duisburg vom 9. März 1926 (abgedruckt in JW. 1926, S. 1615).

ordnung eingegangen, soweit sie im Rahmen der vorstehenden Erörterungen in Frage kommen:

Die Anhörung der Industrie- und Handelskammern geschieht in der Weise, daß das Gericht die Zweitschrift des Eröffnungsantrages und der Anlagen (vgl. § 4 Abs. 3 VglO.) den Kammern mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt. Die Kammern haben sich sodann unverzüglich, spätestens aber vor Ablauf einer Woche gutachtlich zu äußern (§ 14 S. 2 VglO.). Häufig ist aber bei der Fülle der notwendigen Ermittlungen die Stellungnahme innerhalb der grundsätzlich vorgesehenen Frist nicht fertigzustellen. Aus diesem Grunde sieht das Gesetz die Möglichkeit einer Verlängerung der Frist um eine weitere Woche vor (§ 14 S. 3 VglO.); es bedarf dazu allerdings eines Antrages der Kammer.

Sind die im § 14 der VglO. angegebenen Fristen verstrichen, ohne daß das Gutachten der Kammern eingegangen ist, dann hat gleichwohl das Gericht über die Eröffnung des Verfahrens zu entscheiden (§ 16 VglO.).

Hat es das Gericht versäumt, der Kammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, dann geht das Verfahren, nachdem es einmal eröffnet worden ist, trotzdem weiter seinen Gang. Die Versäumnis des Gerichts ist nicht etwa ein Grund, das Verfahren einzustellen (§§ 99, 100 VglO.). oder gar einen angenommenen Vergleich nicht zu bestätigen (§ 79 VglO.). Das Gericht wird aber wohl in den tselensten Fällen ohne das Gutachten der Kammern auskommen können. Aus diesem Grunde und weil die Aeußerung der Kammer im Vergleichstermin ihrem Inhalte nach bekanntzugeben ist, wird das Gericht seine Säumnis möglichst bald wieder gutmachen und die Kammer um Stellungnahme bitten [1]).

1) Vgl. hierzu Vogels VglO. Anm. III 3 zu § 14 VGlO.

III. Die Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern bei der Durchführung der Judengesetzgebung im Dritten Reich.

Wenn auch die Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben gegenwärtig im großen und ganzen abgeschlossen ist, so ist es doch wegen der umfangreichen Tätigkeit, die die Industrie- und Handelskammern bei der Entjudung der Deutschen Wirtschaft entfaltet haben, auch heute noch von Interesse, diese Tätigkeit einer Betrachtung zu unterziehen.

a) Ihre Tätigkeit nach der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 6. 1938.

Es sei zunächst auf die Bestimmung verwiesen, nach der die Industrie- und Handelskammern bei der Eintragung jüdischer Gewerbebetriebe in ein besonderes Verzeichnis gemäß den Bestimmungen der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 (RGBl. I S. 627) mitgewirkt haben[1]). Diese Mitwirkung beruhte auf dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 14. Juli 1938 (I e 286/38 5012 c RMBli. V. S. 1152). Danach (A III des Runderlasses) hatten die Behörden, denen die Führung des Verzeichnisses oblag — sie waren im gleichen Runderlaß bestimmt (A I) — sich zunächst die für die Anlegung des Verzeichnisses notwendigen Unterlagen zu verschaffen und sich zu diesem Zwecke u. a. mit den zuständigen Industrie- und Handelskammern in Verbindung zu setzen. Auf Grund ihrer Unterlagen gaben dann die Kammern den genannten Behörden alles das bekannt, was für die Führung des Verzeichnisses von Bedeutung war (Firma, Name des Gewerbetreibenden, Rechtsform; Gegenstand des Gewerbes; Anschrift; Spalte 1—3 des Verzeichnisses, vgl. A II 2, 3, 5 des Runderlasses). Insbesondere machten sie Angaben darüber, ob der Betrieb jüdisch war oder ob bei früher jüdischen Betrieben die Vermutung einer Tarnung nahe lag (A II 2, 6; A III 2, 2

1) Vgl. insbesondere §§ 7 ff. der Verordnung.

des Runderlasses). Weiter äußerten sie sich über die Größe und den Umfang des Betriebes, besonders über die Zahl der Gefolgschaftsmitglieder, über die Zahl der Niederlassungen des jüdischen Unternehmens und über weitere Umstände, die für die allgemeine Beurteilung des Betriebes von Bedeutung waren, so etwas über das Zahlenverhältnis zwischen jüdischen und nichtjüdischen Betrieben (Monopolstellung?) — A II 2 des Runderlasses —.

b) Industrie- und Handelskammern und die Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 26. 4. 1938.

Von besonders einschneidender Bedeutung wurde dann für die Lösung des Judenproblems in Deutschland und für das Tätigwerden der Industrie- und Handelskamkammern dabei die auf Grund des § 7 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (RGBl. I S. 414) ergangene Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 26. April 1938 (RGBl. I S. 415):

Nach Art. I § 1 Abs. 1 dieser Anordnung bedurfte die Veräußerung oder Verpachtung eines gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, sowie die Bestellung eines Nießbrauchs an einem solchen Betriebe zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Art. III § 9 der Anordnung) dann, wenn ein Jude als Vertragsschließender beteiligt war. Nach Art. II § 7 der Anordnung war auch für die Neueröffnung eines jüdischen Gewerbebetriebes oder der Zweigniederlassung eines solchen eine Genehmigung erforderlich.

Am 5. Juli 1938 erließ dann der Reichswirtschaftsminister einen Erlaß zu dieser Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan[1]). Danach (Ziffer 4 des Erlasses) hatten die Genehmigungsbehörden vor der Ertei-

1) Nicht veröffentlicht, vgl. Markmann-Enterlein, Die Entjudung der Deutschen Wirtschaft Seite 5 (Vorwort).

lung einer Veräußerungsgenehmigung[1]) nach § 1 der Anordnung vom 26. April 1938, wenn sie zum Zwecke der Ueberführung eines bisher jüdischen Gewerbebetriebes in die Hand eines nichtjüdischen Unternehmers beantragt wurde, außer dem zuständigen Gauleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei die für den Sitz des zu überführenden Betriebes zuständige Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer zu hören[2]).

Trotz des Fehlens feststehender Regeln und bis ins einzelne gehender Richtlinien für die Arisierung gewerblicher Betriebe (abgesehen vom Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 5. Juli 1938) hatten sich in der Praxis der entscheidenden und begutachtenden Stellen bestimmte Grundsätze herausgebildet:[3])

Die Industrie- und Handelskammern prüften in erster Linie — das machte ihnen der Reichswirtschaftsminister im Erlaß vom 5. Juli 1938 in Ziffer 3 auch zur Pflicht —, ob die Genehmigung der Veräußerung den „allgemeinen Interessen der deutschen Volkswirtschaft" zuwiderlief. Das war zum Beispiel dann anzunehmen, wenn „nach der Zahl der innerhalb des bisherigen sachlichen und örtlichen Betätigungsbereiches des zu veräußernden Betriebes bereits vorhandenen gleichartigen Gewerbebetriebe ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Weiterführung des Geschäfts nicht besteht und eine bereits vorhandene außergewöhnliche Uebersetzung das Eingehen des Betriebes allgemein erwünscht erscheinen läßt". Damit war es also, worauf Maelicke[4]) zutreffend hinweist, bei der Ent-

1) Die Genehmigung zu einer Verpachtung oder zur Bestellung eines Nießbrauchs (§ 1 der Anordnung vom 26. April 1938) oder zur Neueröffnung eines jüdischen Gewerbebetriebes (§ 7 daselbst) war grundsätzlich zu versagen.

2) Soweit es sich um Betriebe des Landhandels und der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse handelte, mußte auch der zuständige Landesbauernführer gehört werden (Ziffer 4b).

3) Vgl. Maelicke „Zur Veräußerung jüdischer Gewerbebetriebe" in Wschbl. der I. & H. K. zu Berlin 1938 Heft 34 S. 1628 ff. (S. 1633).

4) A.a.O. S. 1634; vgl. auch dort die angeführten Beispiele.

judung der deutschen Wirtschaft möglich, gegen außergewöhnliche Uebersetzungserscheinungen bestimmter Geschäftszweige wirksam vorzugehen. Den allgemeinen volkswirtschaftlichen Belangen lief es auch zuwider, wenn die Uebernahme des Gewerbebetriebes durch Kreise, die dem betreffenden Geschäftszweig fremd waren, im wesentlichen nur zum Zwecke der Kapitalsanlage erfolgte oder wenn ein bisher selbständiger jüdischer Gewerbebetrieb im Wege der Konzernbildung aufgesogen werden sollte, ohne daß dafür Gründe allgemeinwirtschaftlichen Interesses vorlagen (Ziffer 3 des Erlasses vom 5. Juli 1938). Ebenso verhielt es sich, wenn ein leistungsfähiger und erhaltungswürdiger Betrieb von einem Konkurrenzunternehmen nur zu dem Zwecke der Stillegung aufgekauft werden sollte. Die Gutachten der Industrie- und Handelskammern hatten also in solchen Fällen die Verweigerung der Veräußerungsgenehmigungen vorzuschlagen.

Da weiter nur lebensfähige Betriebe in deutsche Hände übergehen sollten — das Gegenteil hätte den Belangen der deutschen Volkswirtschaft entgegengestanden, war es auch Aufgabe der Industrie- und Handelskammern, in ihren Gutachten die Frage ihrer Erhaltungswürdigkeit zu prüfen. Betriebe, über die das Vergleichsverfahren eröffnet war und die ihren Gläubigern nicht einmal die gesetzliche Mindestquote (§ 7 VglO.) anbieten konnten, und überschuldete Betriebe mit schleppender Zahlungsweise waren nicht erhaltungswürdig[1]).

Hinsichtlich der Person des Erwerbers erstreckte sich die gutachtliche Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern einmal auf die Prüfung seiner Würdigkeit, zum andern auf die seiner Sachkunde[2]), schließlich auch auf die Feststellung, ob der Kaufliebhaber ausreichendes Eigenkapital zum Erwerbe und zur Fortführung des Gewerbebetriebes besaß:

---

1) So Maelicke a.a.O. S. 1634 (2).
2) Vgl. Markmann-Enterlein a.a.O. S. 82ff.

Wer persönlich unzuverlässig war[1]), konnte nicht erwarten, die Genehmigung zum Erwerbe eines jüdischen Gewerbebetriebes zu erhalten, mochte nun die Unzuverlässigkeit in politischwirtschaftlicher oder sozialer Hinsicht bestehen.

Zur Feststellung genügender Sachkunde bei dem Bewerber ist zu sagen: Eine solche Feststellung hatte für Einzelhandelsgeschäfte bereits die Einzelhandelsschutzgesetzgebung schlechthin zur Pflicht gemacht. Nach Art. I § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 262) in der Fassung der Gesetze vom 15. Juli 1933, 27. Juni 1934, 13. Dezember 1934 und vom 9. Mai 1935 (RGBl. 1933 I S. 493, 1934 I S. 523, 1241, 1935 I S. 589) dürfen Verkaufsstellen, in denen Waren zum Verkauf freigehalten werden, grundsätzlich nicht neuerrichtet und übernommen werden. Für Ausnahmen von diesem Grundsatz — Rechtsgrundlage dafür ist § 5 des Einzelhandelsschutzgesetzes — bestimmt Ziffer I der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 23. Juli 1934 (RGBl. I S. 726), das Ausnahmen von dem Verbot[2]) nur dann zugelassen werden sollen, wenn für den Unternehmer oder die für die Leitung des Betriebes in Aussicht genommene Person die für den Betrieb der Verkaufsstelle erforderliche Sachkunde nachgewiesen wird. Vor der Entscheidung über die Zulassung ist nach Ziffer VII der Verordnung vom 23. Juli 1934 ein Gutachten der zuständigen gesetzlichen Berufsvertretung — das ist die Industrie- und Handelskammer — einzuholen[3]).

1) Vgl. die ausführlichen Darstellungen bei Maelicke a.a.O. S. 1634 (3).

2) Ziffer I spricht zwar ausdrücklich nur von dem „Verbot der Errichtung"; nach dem Abänderungsgesetz vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1241) muß es aber heißen „Verbot der Errichtung und Uebernahme" (vgl. Markmann-Enterlein a.a.O. S. 28.

3) Vgl. auch Z. 5 des Erlasses des Reichswirtschaftsministers vom 5. Juli 1938, die besagt, daß die Genehmigung nach § 1 der Anordnuug auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 durch die Genehmigung nach

Die Prüfung der Sachkunde bei Käufern jüdischer Einzelhandelsverkaufsstellen durch die Industrie- und Handelskammern war nun bereits mit der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 (RGBl. I S. 1580) in Wegfall gekommen, da durch diese Verordnung den Juden der Betrieb von Einzelhandelsverkaufsstellen vom 1. Januar 1939 ab untersagt worden war[1]). Die Prüfung der Sachkunde fand aber nach dem Wirksamwerden dieser Verordnung noch statt bei anderen als den in ihr genannten Gewerbezweigen. Dabei war aber zu berücksichtigen, daß nicht allzu hohe Anforderungen gestellt werden durften. Bei der Spezialisierung vieler Industriebetriebe erschien der Nachweis spezieller Fachkenntnisse nicht immer erforderlich, wenn nur der Erwerber allgemeine Materialkenntnisse hatte, aus einem verwandten Gewerbezweig kam und die Eigenschaft eines Unternehmers besaß[2]).

Verfügte der Erwerber nicht über genügendes Eigenkapital zur Uebernahme und Weiterführung eines jüdischen

---

dem Gesetz zum Schutze des Einzelhandels ersetzt wird, wenn eine solche Genehmigung nötig ist, und die ferner die nach dem Einzelhandelsschutzgesetz zuständigen Entscheidungsbehörden noch einmal ausdrücklich darauf hinweist, daß die Industrie- und Handelskammern zu hören sind.

1) § 1 Abs. 1 der Verordnung: „Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — RGBl. I S. 1333 —) ist vom 1. Januar 1939 ab der Betrieb von Einzelhandelsverkaufsstellen, Versandgeschäften oder Bestellkontoren sowie der selbständige Betrieb eines Handwerks untersagt. Die Durchführungsverordnung dazu vom 23. November 1938 bestimmte in Art. 1 § 1 Abs. 1 u. a., daß Einzelhandelsverkaufsstellen von Juden grundsätzlich aufzulösen und abzuwickeln waren. Nur wenn in besonderen Fällen die Weiterführung der Verkaufsstellen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung erforderlich war, dann konnte sie in nichtjüdisches Eigentum überführt werden. Dafür war dann die Genehmigung der nach dem Einzelhandelsschutzgesetz zuständigen Stelle erforderlich (§ 1 Abs. 2 der Durchführungsverordnung). Zu dieser Genehmigung hatte sich dann die Handelskammer gleichfalls gutachtlich zu äußern.

2) Vgl. Maelicke a.a.O. S. 1635 (4).

Gewerbebetriebes, bestand für ihn auch keine Möglichkeit, sich die erforderlichen Mittel durch Inanspruchnahme von Bankkredit oder durch Aufnahme von privaten Darlehen zu angemessenem und erträglichem Zinssatz zu beschaffen, dann hatte das Gutachten der Kammer die Verweigerung der Genehmigung vorzuschlagen, da die Uebernahme eines Betriebes ohne das nötige Kapital den Belangen einer gesunden Volkswirtschaft widersprach. Im gleichen Sinne mußte sich das Gutachten aussprechen, wenn aus Mangel an eigenen Mitteln der Erwerber sich an Handlungen beteiligte, die die Tarnung eines jüdischen Gewerbebetriebes zum Zweck hatten, ein Tatbestand, der nach § 1 der Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. April 1938 (RGBl. I S. 404) schwere Bestrafung nach sich zieht.

Die Industrie- und Handelskammern schlugen zur Erhaltung und Weiterentwicklung des deutschen Ausfuhrhandels in ihren Gutachten, die sich auf exportierende jüdische Gewerbebetriebe bezogen, häufig vor, diesen Betrieben die Verpflichtung aufzuerlegen, auf die Förderung des Ausfuhrgeschäftes ganz besondere Sorgfalt zu verwenden, und, wenn nötig, einen erfahrenen Ausfuhrfachmann einzustellen[1]). Solche Auflagen konnten den Erwerbern erteilt werden; ihre Einhaltung war die Voraussetzung dafür, daß die Genehmigung für immer „unwiderruflich rechtswirksam" wurde[2]). Im Interesse der Ausfuhr empfahlen die Kammern in manchen Fällen — abweichend von dem Grundsatz, daß Voraussetzung für die Genehmigung von Veräußerungen jüdischer Gewerbebetriebe der Untergang der jüdischen Firmenbezeichnung war —, den bisherigen Firmennamen beizubehalten, wenn zum Beispiel der Name nicht ausgesprochen jüdisch war und das Unternehmen im Ausland als leistungsfähig angesehen wurde[3]).

1) Vgl. Maelicke a.a.O. S. 1636 (10), Markmann-Enterlein a.a.O. S. 83.

2) So Markmann-Enterlein a.a.O. S. 90.

3) So Maelicke a.a.O. S. 1636 (11).

Das konnte aber immer nur Ausnahme und für eine gewisse Uebergangszeit zulässig sein; denn es entspricht nicht der Ehre des deutschen Volkes und der deutschen Wirtschaft, daß im Auslande unter der bisherigen jüdischen Firma Geschäfte abgeschlossen werden, während in Deutschland die Ausschaltung des jüdischen Einflusses jedweder Art immer mehr seiner Vollendung entgegen geht. Wenn deshalb gefordert wurde, daß die Zeitspanne, für die der alte Name noch geführt werden darf, im Veräußerungsvertrage festzulegen war[1]), dann kann dem nur beigepflichtet werden.

Ob im Einzelfall ein jüdischer Gewerbebetrieb vorlag oder nicht (§§ 1—5 der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 — RGBl. I S. 627), war selten zweifelhaft. Bestanden aber doch Zweifel, dann hatten die Genehmigungsbehörden die Frage zu entscheiden; sie hatten aber zuvor außer dem Gauleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei auch die zuständige Industrie- und Handelskammer zu hören (Ziffer 5 des Erlasses des Reichswirtschaftsministers v. 5. Juli 1938).

Daß bei der Begutachtung der Anträge durch die Industrie- und Handelskammern jeder einzelne Antrag genau geprüft und das Für und Wider in einer den Belangen der deutschen Volkswirtschaft entsprechenden Weise geprüft werden mußte, liegt bei der Vielgestaltigkeit der deutschen Wirtschaft und bei den Besonderheiten fast jedes einzelnen Falles auf der Hand. Wie eingehend die Kammern dieser Prüfungspflicht nachgekommen sind, ergibt sich zum Beispiel aus den Ausführungen Maelickes hinsichtlich der größten deutschen Industrie- und Handelskammer, nämlich der Berliner[2]). Diese Kammer verlangte neben der Vorlage der abgeschlossenen Kaufverträge die Ausfüllung eines Fragebogens, die Einsendung der letzten Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnungen und die Umsatzziffern der letzten fünf Jahre. Sie zog weiter u. a. für

1) So z. B. Markmann-Enterlein a.a.O. S. 95.
2) Maelicke a.a.O. S. 1634.

ihre Gutachten ihre sonstigen Auskunftsquellen heran und verwandte auch ihr bisheriges eigenes Aktenmaterial.

Verwiesen sei schließlich noch auf die vom Reichswirtschaftsminister gegebene Anweisung an die Industrie- und Handelskammern (Ziffer 4 des Erlasses vom 5. Juli 1938), ihrerseits die zuständige fachliche Gliederung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft gutachtlich zu hören, wenn in dem zu veräußerten Gewerbebetriebe oder in dem des Erwerbers mehr als fünfzig Gefolgschaftsmitglieder beschäftigt waren oder wenn der Fall für den betreffenden Wirtschaftszweig von besonderer Bedeutung waren.

c) Die Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938.

Im Rahmen der nach der Ermordung des Gesandtschaftsrats Ernst Eduard vom Rath von der Deutschen Botschaft in Paris mit besonderer Eindringlichkeit und Schnelligkeit erlassenen Maßnahmen zur endgültigen Entjudung der deutschen Wirtschaft [1]) ist auch die Vorordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1709) ergangen. Nach dieser Verordnung konnte den Inhabern eines jüdischen Gewerbebetriebes aufgegeben werden, den Betrieb innerhalb einer bestimmten Frist zu veräußern oder abzuwickeln (§ 1). Wenn der jüdische Betriebsinhaber innerhalb der ihm in

1) Juden dürfen vom 1. Januar 1939 ab Einzelhandelverkaufsstellen, Versandgeschäfte oder Bestellkontore nicht mehr betreiben das Handwerk ist ihnen verschlossen (vgl. S. 45 Anm. 1). Vom gleichen Tage ab dürfen sie auf Märkten, Messen oder Ausstellungen Waren oder gewerbliche Leistungen weder anbieten noch dafür werben noch Bestellungen darauf aufnehmen (§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 — RGBl. I S. 1580 —). Vom 1. Januar 1939 ab kann ein Jude nicht mehr Betriebsführer im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit sein; leitenden jüdischen Angestellten kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden (§ 2 Abs. 1 u. 2 daselbst). Ein Jude kann nicht Mitglied einer Genossenschaft sein (§ 3).

der Anordnung gesetzten Frist nicht nachgekommen war und ein Antrag auf Verlängerung der Frist abgelehnt worden war, aber auch in allen anderen Fällen der Anordnung, konnte in jüdische Gewerbebetriebe „zur einstweiligen Fortführung und zur Herbeiführung der Veräußerung oder Abwicklung“ ein Treuhänder eingesetzt werden (§ 2). Eine Veräußerung des Gewerbebetriebes auf Grund der Anordnung durch den Juden selbst und auch die Veräußerung durch einen Treuhänder bedurfte aber stets der Genehmigung nach § 1 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens der Juden vom 26. April 1938. Das wird in § 5 der Verordnung vom 3. Dezember 1938 noch einmal ausdrücklich bestimmt. Das bedeutet, daß die Industrie- und Handelskammern auch in diesen Fällen ihre Gutachten zu erstatten hatten und zwar entsprechend den Bestimmungen und Grundsätzen wie sie im vorstehenden unter b) S. 41 ff. geschildert worden sind.